

09.06.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. – entschieden, dass die Besoldung der nordrhein-westfälischen Richterinnen und Richter in der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 und mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015 nicht amtsangemessen und mit dem in Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz normierten Alimentationsprinzip unvereinbar war. Es hat dem nordrhein-westfälischen Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28. November 2018 – 2 BvL 3/15 – die seinerzeitige niedersächsische Regelung zur Besoldung begrenzt Dienstfähiger für verfassungswidrig erklärt. Es hat in diesem Zusammenhang entschieden, der allgemeine Gleichheitssatz und das Alimentationsprinzip geböten von Verfassung wegen eine Besserstellung begrenzt Dienstfähiger gegenüber solchen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden oder freiwillig teilzeitbeschäftigt sind. Die bisherigen nordrhein-westfälischen Regelungen werden diesen höchstrichterlichen Vorgaben nicht vollumfänglich gerecht; sie führen dazu, dass die Besoldung begrenzt Dienstfähiger bei einer nur geringfügigen Reduzierung der Arbeitszeit in vielen Fällen nicht höher als die Besoldung freiwillig Teilzeitbeschäftigter ausfällt.

Auch Schulleitungen kleiner Grundschulen sehen sich zunehmend mit besonderen (Koordinations-)Aufgaben in Bezug auf die Offene Ganztagschule, Teamarbeit, Gemeinsames Lernen, die intensive Beratungsarbeit bei sozialräumlich besonderen Erfordernissen oder mit Herausforderungen im Kontext der Digitalisierung etc. konfrontiert. Zudem ist es gerade auch im Grundschulbereich erforderlich, Lehrkräften außerhalb der Schulleitungsämter Perspektiven zur beruflichen Weiterentwicklung zu bieten und die Attraktivität des Arbeitsplatzes für Grundschullehrkräfte insgesamt zu steigern.

Darüber hinaus besteht redaktioneller Korrekturbedarf beim Landesbesoldungsgesetz und beim Landesbeamtenversorgungsgesetz.

B Lösung

Die vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u.a. - zu kinderreichen Richterfamilien entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe gelten nicht nur für die von dem Beschluss unmittelbar betroffenen Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 und mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015. Sie sind gleichermaßen für sämtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in allen Besoldungsordnungen und -gruppen mit drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern zu berücksichtigen. Auch für kinderreiche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe, denen ein Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt wird, sind die Grundsätze entsprechend anzuwenden. Über den Regelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts hinausgehend werden deshalb die familienbezogenen Bezügebestandteile für dritte und weitere Kinder rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für alle Besoldungsordnungen und -gruppen im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes und entsprechend für Versorgungs- und Unterhaltsbeihilfeberechtigte erhöht. Zudem werden Nachzahlungsansprüche für Zeiträume vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020 für alle Personen normiert, die im Hinblick auf ihre dritten und ggf. weiteren Kinder eine höhere Alimentation als die seinerzeit gesetzlich vorgesehenen Familienzuschläge schriftlich zeitnah geltend gemacht haben, soweit über ihre Anträge oder Rechtsbehelfe noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend zum 1. Januar 2021 neu geregelt. Nach der Neuregelung wird in Fällen begrenzter Dienstfähigkeit nunmehr ein Zuschlag gewährt, der die Hälfte des aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit eingetretenen Verlusts an Besoldung ausgleicht. Hierdurch wird einerseits erreicht, dass die bei begrenzter Dienstfähigkeit gewährte Besoldung in der Regel höher ausfällt als eine bei Versetzung in den Ruhestand zustehende Versorgung. Andererseits wird weiterhin sichergestellt, dass die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit – zur Vermeidung von Fehlanreizen – zwar die Vollzeitbesoldung nicht vollständig erreicht, gleichzeitig aber deutlich höher ausfällt als dies bei in gleichem Umfang freiwillig Teilzeitbeschäftigten der Fall ist. Darüber hinaus wird die Anwendbarkeit der Neuregelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit für alle noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren für Zeiträume vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen ab dem Monat Januar der Antragstellung, frühestens aber ab dem Monat des Vorliegens aller Tatbestandsmerkmale, normiert.

Zur Unterstützung der Schulleitungen kleiner Grundschulen werden in Umsetzung des Masterplans Grundschule erstmalig auch Konrektorstellen an allen Grundschulen mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ausgebracht. Außerdem werden für Grundschullehrkräfte erstmalig Beförderungssämter im Umfang von fünf Prozent der Planstellen für Grundschullehrkräfte geschaffen.

Außerdem wird die Landesbesoldungsordnung A aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit um die mit dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 eingeführten Lehramtsbezeichnungen im Wege einer redaktionellen Korrektur – ohne Ämterhebung – ergänzt.

Letztlich werden erforderliche redaktionelle Korrekturen am Landesbesoldungsgesetz und am Landesbeamtenversorgungsgesetz vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Neuregelung der Alimentation von Familien mit drei oder mehr Kindern entstehen für den Landeshaushalt Mehrausgaben von einmalig rd. 120 Mio. Euro in 2021 sowie von jährlich rd. 88 Mio. Euro ab dem Jahr 2022.

Die Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit führt ab dem Jahr 2021 zu Mehrausgaben für den Landeshaushalt von jährlich rd. 4 Mio. Euro und zusätzlich zu einmaligen, nicht bezifferbaren geringfügigen Mehrausgaben für die Erledigung noch anhängiger Widerspruchs- und Klageverfahren.

Für die zur Umsetzung des Masterplans Grundschule vorgesehenen besoldungsrechtlichen Maßnahmen entstehen für den Landeshaushalt Mehrausgaben von rd. 6,3 Mio. Euro für das Jahr 2021 und in den Folgejahren jeweils rund 15,1 Mio. Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren des Landes Nordrhein-Westfalen treten hinsichtlich Artikel 1 und Artikel 2 Nummern 1, 8 und 13 Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen entstehen keine Mehrausgaben.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Das in Artikel 1 normierte Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreichen Familien für die Jahre 2011 bis 2020 tritt ausweislich seines § 4 am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Darüber hinaus ist keine Befristung vorgesehen.

§ 2
Nachzahlungen im Zeitraum vom
1. Januar 2011 bis zum
31. Dezember 2020 für Empfängerinnen
und Empfänger von Besoldung und
Unterhaltsbeihilfe

(1) Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erhalten für die Jahre 2011 bis 2020 für das dritte und jedes weitere in ihrem Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind monatliche Nettonachzahlungen nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 zu diesem Gesetz. Der Anspruch nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der jeweils zuständigen Stelle geltend gemacht oder wenn über den Anspruch bereits abschließend entschieden worden ist. Die Nachzahlung erfolgt ab dem Monat Januar des Jahres, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem mehr als zwei Kinder in dem Familienzuschlag zu berücksichtigen waren. Der Anspruch besteht entsprechend für die Klägerinnen und Kläger der Ausgangsverfahren der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17 und 2 BvL 8/17.

(2) Die Höhe des monatlichen Nachzahlungsbetrags richtet sich nach der Anzahl der im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder.

(3) Die monatlichen Nettonachzahlungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als Familienzuschlag und nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen. Sie werden jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, entsprechend.

(4) § 43 Absatz 5 bis 7 und § 44 des Landesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(5) Für Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung findet § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes in § 43 Absatz 5 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes bestimmt ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4, denen in entsprechender Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften ein Familienzuschlag gewährt wurde.

§ 3

Nachzahlungen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2020 für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung

(1) § 2 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen im Sinne des § 1 Nummer 3, denen innerhalb des in § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraums ein Unterschiedsbetrag für dritte und weitere Kinder nach § 58 Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GV. NRW. S. 330) geändert worden ist, nach § 50 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2016 (GV. NRW. S. 182) geändert worden ist, oder nach § 50 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, zustand.

(2) Die monatlichen Nettonachzahlungen nach § 2 Absatz 1 und 2 gelten nicht als Familienzuschlag. Sie werden jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal gewährt. Der

Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dabei dem Anspruch aus einem Dienstverhältnis oder einem Rechtsverhältnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Ist einer anspruchsberechtigten Person aus einem nach Satz 3 oder 4 vorrangigen Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen als ihr aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihr die monatliche Nettornachzahlung aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis zu zahlen. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) § 43 Absatz 5 bis 7 und § 44 des Landesbesoldungsgesetzes und § 58 Absatz 1 Satz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GV. NRW. S. 330) geändert worden ist, finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

§ 9**Besoldung bei begrenzter
Dienstfähigkeit**

1. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Besoldung entsprechend § 8 Absatz 1. Sie wird mindestens in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das bei Versetzung in den Ruhestand zustehen würde.

(2) Bei begrenzter Dienstfähigkeit wird zusätzlich zu der Besoldung nach Absatz 1 ein Zuschlag nach Maßgabe des § 71 gewährt.

§ 18**Dienstlicher Wohnsitz**

2. In § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt.

(1) Dienstlicher Wohnsitz der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters ist,
2. den Ort, im dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt oder
3. einen Ort im Inland, wenn die Beamtin oder der Beamte im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

3. In § 20 Absatz 1 Satz 4 sowie § 28 Absatz 8 wird jeweils das Wort „Eingangsam“ durch das Wort „Einstiegsam“ ersetzt.

§ 20**Bestimmung des Grundgehalts nach
dem Amt**

(1) Das Grundgehalt der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Landesbesoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen

zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Landesbesoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Ist der Richterin oder dem Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe R 1; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamte erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

(3) Wird der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann die Einweisung in die höhere Planstelle, soweit sie besetzbar war, mit Rückwirkung von dem ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats, in dem die Verleihung wirksam wird, erfolgen. In Haushaltsgesetzen oder Haushaltssatzungen kann zugelassen werden, dass Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

(4) Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule, so sind bei einer

dadurch eintretenden Änderung der Zuordnung Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, dass die Änderung nicht länger als für die Dauer eines Schuljahres Bestand haben wird.

§ 28

Leitungsämter an unteren Verwaltungsbehörden, allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen und Handwerkskammern, Beförderungsämter an Schulen

(1) Die Leitungsämter an unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim jeweiligen Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der Ämter der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten sowie die Leitungsämter an allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A eingestuft werden.

(2) Bei Anwendung der Obergrenzen des § 27 Absatz 1 auf die übrigen Leitungsämter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage nach § 46 ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt.

(3) Die Ämter der Leitung und der ständigen Vertretung der Leitung eines Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule, werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehrerlaufbahn an allgemeinbildenden Schulen die Lehramtsbefähigung besteht. Dabei muss regelmäßig eines der beiden Ämter mit einer Beamtin oder einem Beamten einer Lehrerlaufbahn der Laufbahngruppe 2 mit zweitem Einstiegsamt mit Strukturzulage besetzt werden.

(4) Für die Verleihung der Leitungsämter an den Staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ist der Nachweis einer Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden

Fassung Voraussetzung. Die Leitungsämter an den Staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Laufbahn die Lehramtsbefähigung besteht.

(5) Die besoldungsrechtliche Einstufung der Leitung einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen, die im Verbund mit einer Förderschule mit anderem Förderschwerpunkt geführt wird, richtet sich nach der Schülerzahl des Förderschwerpunktes, in dem überwiegend unterrichtet wird.

(6) Die gesamtschulbezogenen Beförderungsämter und die Beförderungsämter an Schulen im organisatorischen Zusammenschluss nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehrerlaufbahn an allgemeinbildenden oder Förderschulen die Lehramtsbefähigung besteht. Dabei soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungsämter mit Beamtinnen und Beamten einer Lehrerlaufbahn der Laufbahngruppe 2 mit zweitem Einstiegsamt mit Strukturzulage besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leitungen der Sekundarstufe II.

(7) Planstellen für Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage, A 15 und A 14 mit Amtszulage, denen die Funktion der ständigen Vertretung der Leitung einer Gesamtschule oder der didaktischen Leitung einer Gesamtschule übertragen ist, werden, soweit sie für Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 vorgesehen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 15 der Landesbesoldungsordnung A angerechnet. Planstellen für Gesamtschulrektorinnen und Gesamtschulrektoren der Besoldungsgruppen A 14 mit Amtszulage oder A 14 werden, soweit sie für Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 vorgesehen und nicht nach Satz 1 anzurechnen sind, auf

den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil für Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte angerechnet.

(8) Die in der Landesbesoldungsordnung A ausgebrachten Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen im Eingangsamts sowie die Amtsbezeichnungen „Oberstudienrätin, Oberstudienrat“ und „Studiendirektorin, Studiendirektor“ dürfen auch an Gesamtschulen verwendet werden.

(9) An Gesamtschulen im Aufbau dürfen Ämter für didaktische Leitungen erst eingerichtet werden, wenn mindestens vier Jahrgangsstufen vorhanden sind.

(10) Absatz 6 Satz 1 sowie Absätze 8 und 9 gelten für Sekundarschulen entsprechend.

(11) An Gemeinschaftsschulen im Sinne von Artikel 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540) können die an Sekundarschulen ausgebrachten Ämter verliehen werden, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen. Absatz 6 Satz 1 sowie Absatz 8 und 9 gelten entsprechend. Umfassen Gemeinschaftsschulen die Sekundarstufen I und II, können die an Gesamtschulen ausgebrachten Ämter verliehen werden. Absätze 6 bis 9 gelten entsprechend.

(12) Die zur Schulleitung gehörenden Ämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen können auch Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen verliehen werden.

(13) Die für den Schulbereich ausgebrachten Beförderungsämter in der Landesbesoldungsordnung A können mit Ausnahme der Ämter für Schulleiterinnen und Schulleiter auch außerhalb von Schulorganisationen verliehen werden. Die Verleihung ist begrenzt auf die Ämter der Laufbahn, für die die Bewerberinnen und Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzen.

(14) Der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer als der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers ist mit der Ernennung zunächst das niedrigere der in den Landesbesoldungsordnungen für diese Funktion ausgewiesenen Ämter zu verleihen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Zeitpunkt der Verleihung des höheren Amtes entscheidet der Dienstherr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 42

Grundlage des Familienzuschlags

Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 13 zu diesem Gesetz gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht. Für Anwärtinnen und Anwärter (§ 74 Absatz 1) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten.

4. In § 42 Satz 3 wird das Wort „Eingangsamtes“ durch das Wort „Einstiegsamtes“ ersetzt.

§ 44

Änderung des Familienzuschlags

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlungen von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlags.

5. In § 44 Satz 2 wird nach dem Wort „haben“ ein Punkt eingefügt.

§ 55

Stellenzulagen für Lehrkräfte

(1) Eine Stellenzulage erhalten

1. Lehrerinnen und Lehrer in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegssamt einschließlich Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit der Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenem Lehramt, die

neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst Aufgaben als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung wahrnehmen. Studienrätinnen und Studienräte sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten bei entsprechender Verwendung ebenfalls diese Stellenzulage unter der weiteren Voraussetzung, dass sie als Fachleiterinnen und Fachleiter allgemein auf Stellen der Besoldungsgruppe A 15 geführt werden. Beträgt die Inanspruchnahme als Fachleiterin oder Fachleiter mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, wird die Zulage in voller Höhe gewährt, ansonsten in Höhe von zwei Dritteln. Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der Pflichtstundenermäßigung. Die Gewährung der Stellenzulage wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Einsatz als Fachleiterin oder Fachleiter aus zwingenden organisatorischen Gründen eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst nicht oder nur in geringem Umfang zulässt.

2. Lehrerinnen und Lehrer in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegssamt einschließlich Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit der Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenem Lehramt, die Aufgaben als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene wahrnehmen. Studienrätinnen und Studienräte sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten bei entsprechender Verwendung ebenfalls diese Stellenzulage.
3. Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte mit zusätzlicher Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt.
4. Lehrerinnen und Lehrer während der Dauer der Abordnung zu Kommunalen Integrationszentren
 - a) als Fachkraft
 - b) als Leiterin oder Leiter.

6. § 55 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Stellenzulagen zu regeln für

1. Beamtinnen und Beamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte in der dienstlichen Aus- oder Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind,
2. Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine der folgenden ständigen Funktionen heraushebt:

a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern „an Förderschulen“ die Wörter „sowie Schulen für Kranke“ eingefügt.

- a) ausschließlicher Unterricht an Förderschulen, soweit es sich um Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 oder niedriger handelt,
- b) Leitung eines Schülerheimes,
- c) fachliche Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder neuen Schulformen,
- d) Unterricht im Strafvollzugsdienst,
- e) Verwendung als Fachberaterin oder Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei Gesundheitsämtern,
- f) Verwendung an staatlichen Berufsförderungswerken.

Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht durch die Einstufung berücksichtigt ist. Mit der Stellenzulage nach Nummer 1 sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und der Aufwand abgegolten.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Stellenzulagen nach Nummer 2 Buchstabe a und d können für ruhegehaltfähig erklärt werden.“

§ 69

Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes können Beamtinnen und Beamten der

7. In § 69 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

Landesbesoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) In der Landesbesoldungsordnung A darf der Sonderzuschlag monatlich 10 Prozent des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen; Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen nicht höher als das Endgrundgehalt sein. Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird in fünf Schritten um jeweils 20 Prozent seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,1 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde, im Landesbereich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.

8. § 71 wird wie folgt gefasst:

**„§ 71
Zuschlag bei begrenzter
Dienstfähigkeit**

(1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu der Besoldung nach § 9 Absatz 1 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sie bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden. Ist oder wird die Arbeitszeit über die begrenzte Dienstfähigkeit hinaus aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung ermäßigt, wird der nach Satz 2 errechnete Zuschlag anteilig in Höhe des Quotienten aus der insgesamt ermäßigten Arbeitszeit und der aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit ermäßigten Arbeitszeit gewährt. § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 finden auf den Zuschlag keine Anwendung.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. das Grundgehalt,
2. monatlich gewährte Zuschüsse zum Grundgehalt sowie Leistungsbezüge bei Professorinnen und Professoren und bei hauptamtlichen Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. der Familienzuschlag,
4. die Strukturzulage,
5. Amts- und Stellenzulagen und
6. Ausgleichs- und Überleitungszulagen.“

**§ 71
Zuschlag bei begrenzter
Dienstfähigkeit**

(1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu der Besoldung nach § 9 Absatz 1 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, wenn als Folge der begrenzten Dienstfähigkeit die bis dahin maßgebliche Arbeitszeit um mindestens 20 Prozent vermindert ist.

(2) Der Zuschlag beträgt zehn Prozent der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 300 Euro monatlich. Der Zuschlag und die Besoldung nach § 9 Absatz 1 dürfen die Besoldung bei Vollzeitbeschäftigung nicht übersteigen.

(3) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören:

1. das Grundgehalt,
2. monatlich gewährte Zuschüsse zum Grundgehalt sowie Leistungsbezüge bei Professorinnen und Professoren und bei hauptamtlichen Mitgliedern von Leistungsgremien an Hochschulen,
3. der Familienzuschlag,
4. die Strukturzulage,
5. Amts- und Stellenzulagen und
6. Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

**§ 91
Sonstige Übergangsregelungen**

(1) Verringert sich die Besoldung durch die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Besoldung, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestanden hat, und der Besoldung, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusteht, gewährt, soweit in diesem

Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Diese Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag. Verringert sich die Stellenzulage für eine Beamtin oder einen Beamten in einem Amt der Landesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in Abschiebungshafteinrichtungen durch die Anwendung dieses Gesetzes, wird bei unveränderter Verwendung bis zu einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Zulage, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Vorbemerkung Nummer 12 zu den Besoldungsordnungen A und B in der Fassung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zugestanden hat, und der Zulage nach § 51 gewährt. Die Ausgleichszulage wird Beamtinnen und Beamten in Abschiebungshafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 gewährt. Die Sätze 3 und 4 gelten unter den gleichen Voraussetzungen auch für Anwärterinnen und Anwärter nach § 74 Absatz 1.

(2) Werden am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausgleichs- oder Überleitungszulagen nach früherem Recht gewährt, sind diese, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, außer in den Fällen des Satzes 5 als Ausgleichs- oder Überleitungszulage in Höhe der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Höhe fortzuzahlen. Soweit sie für die Verringerung von Dienstbezügen einschließlich von Stellenzulagen bei Dienstherrenwechseln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehen, sind sie nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 Satz 4 zu vermindern. Soweit sie in anderen Fällen als bei Dienstherrenwechseln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes für den Wegfall von Stellenzulagen zustehen, sind sie nach Maßgabe des § 57 Absatz 1 Satz 3 zu vermindern. Soweit sie aufgrund von § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter,

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen zustehen, sind sie nach Absatz 1 Satz 2 zu vermindern. Soweit sie in anderen Fällen als bei Dienstherrnwechseln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Verringerung des Grundgehalts einschließlich von Amtszulagen sowie der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gewährt werden, gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes § 21 entsprechend.

(3) Beamtinnen und Beamten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen oder aufgrund von § 27 Absatz 4 Satz 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die nächsthöhere Stufe als Grundgehalt erhalten, wird diese weiterhin in der bisherigen Höhe gewährt, bis sie regulär die nächste Stufe des Grundgehalts erreichen. Leistungszulagen aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen oder aufgrund von § 42a des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind, solange die bisherigen Voraussetzungen vorliegen, bis zum Ablauf der Befristung fortzuzahlen.

(4) Wurde Altersteilzeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten, erfolgt die Berechnung des Zuschlags abweichend von § 70 Absatz 2 nach § 6 Absatz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist.

(5) Hat die regelmäßige Verjährungsfrist von Ansprüchen auf Besoldung und auf Rückforderung von zu viel gezahlter Besoldung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht begonnen, wird die Frist nach § 7 vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an berechnet. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der bisherigen Höchstfrist ein, die ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis begonnen hat. Hat die Verjährungsfrist vor dem Inkrafttreten begonnen, ist für den Fristablauf das bis dahin geltende Recht maßgebend.

(6) Die Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen nach den Nummern 8, 9, 10, 12 und 26 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Fassung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, die durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) weggefallen ist, wird für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind oder versetzt worden sind und die bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen der Nummer 3a Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 sowie Absatz 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung erfüllt haben, ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder hergestellt. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder ruhegehaltfähig sind auch Ausgleichszulagen, soweit sie als Ausgleich für den Wegfall nach Satz 1 wieder ruhegehaltfähiger Stellszulagen gewährt wurden. Für die Höhe der Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen nach den Sätzen 1 und 2 ist der Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand maßgebend. Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt nicht.

(7) Bei Anwärtnerinnen und Anwärtern (§ 74 Absatz 1), die sich am 31. Mai 2013 im Vorbereitungsdienst bei einem Dienstherrn nach § 1 Absatz 1 befunden haben und die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in ein Amt der Besoldungsgruppe bis höchstens

A 11 eintreten, richtet sich die Festsetzung der Stufe des Grundgehalts abweichend von § 29 Absatz 2 entsprechend nach § 27 und § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(8) Bis zum 31. Dezember 2016 gehört die jährliche Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz-NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung als sonstiger Bezug zur Besoldung nach § 1 Absatz 5 sowie zur Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des § 70 Absatz 2 nach § 70 Absatz 3. Zum 1. Januar 2017 wird die jährliche Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge integriert.

(9) Am 1. Januar 2017 zustehende Ausgleichs- oder Überleitungszulagen erhöhen sich für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 5 Prozent, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Anwärterinnen und Anwärter um 3,75 Prozent und für die übrigen Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter um 2,5 Prozent. Für die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, gilt Satz 1 entsprechend. Soweit am 1. Januar 2017 Ausgleichs- und Überleitungszulagen erhöht werden, die der Verminderung unterliegen, erhöhen die Erhöhungsbeträge nach Satz 1 die Bemessungsgrundlagen für die Verminderung. Am 1. Januar 2017 zustehende Sondergrundgehälter und Zuschüsse, am 1. Januar 2017 bestehende Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie am 1. Januar 2017 zugesicherte Kolleggeldpauschalen nach der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H erhöhen sich um 2,5 Prozent. Der als ruhegehaltfähig zu berücksichtigende Monatsbetrag der Kolleggeldpauschale wird ab dem 1. Januar 2017 um 2,5 Prozent erhöht.

(10) Die Erhöhungen der Besoldung zum 1. Januar 2017, die auf die Integration der jährlichen Sonderzahlung in die monatlich zu

zahlenden Bezüge zurückzuführen sind, gelten nicht als Erhöhung der Dienstbezüge im Hinblick auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen und auch nicht als Anpassung im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1.

(11) Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 befinden, werden der Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren, der Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 5, wenn diese Zeiten mehr als sechs Jahre bis zu zehn Jahren und der Erfahrungsstufe 10 der Besoldungsgruppe A 5, wenn diese Zeiten mehr als zehn Jahre betragen. Für den weiteren Stufenaufstieg von der Erfahrungsstufe 8 in die Erfahrungsstufe 9 und von der Erfahrungsstufe 9 in die Erfahrungsstufe 10, jeweils der Besoldungsgruppe A 5, gelten die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 erbrachten Zeiten, soweit sie mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren betragen, als in Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 und, soweit sie mehr als sechs bis zu zehn Jahren betragen, als in Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 5 erbracht. Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 befinden, werden der Erfahrungsstufe 9 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 8 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als drei Jahre bis zu sieben Jahren und der neu hinzugefügten Erfahrungsstufe 10, wenn diese Zeiten mehr als sieben Jahre betragen. Für den weiteren Stufenaufstieg von der Erfahrungsstufe 9 in die Erfahrungsstufe 10 gelten die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 8 erbrachten Zeiten, soweit sie mehr als drei Jahre betragen, als in

Erfahrungsstufe 9 erbracht. Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 6 befinden, werden der Erfahrungsstufe 10 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 9 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als vier Jahre betragen.

9. § 91 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die §§ 9 und 71 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen vor dem 1. Januar 2021 ein höherer Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit als der nach den Regeln der §§ 9 und 71 in der Fassung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) oder als der nach den Regeln der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 407), die durch Verordnung vom 28. August 2012 (GV. NRW. S. 385) geändert worden ist, beantragt worden ist. Ein Antrag in diesem Sinne setzt nicht voraus, dass ein bezifferter Anspruch, etwa ein konkreter Zuschlagsbetrag, geltend gemacht wurde. Über den geltend gemachten Anspruch darf noch nicht abschließend entschieden worden sein. Der Zuschlag nach § 71 ist ab dem Monat Januar des Jahres der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem alle Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, zu zahlen. Verringert sich die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit, die einer Beamtin, einem Beamten, einer Richterin oder einem Richter am 31. Dezember 2020 zustand, durch die Anwendung der §§ 9 und 71, ist eine Ausgleichszulage zu gewähren. Die Ausgleichszulage bemisst sich in Höhe des Unterschiedsbetrags, der sich zwischen der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit am 31. Dezember 2020 und der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit am 1. Januar 2021 ergibt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der

(12) Ein Zuschlag nach § 71 ist auch in den Fällen zu zahlen, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein höherer Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit als der nach den Regeln der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 407), die durch Verordnung vom 28. August 2012 (GV. NRW. S. 385) geändert worden ist, beantragt worden ist. In diesen Fällen ist der Zuschlag nach § 71 ab dem Monat Januar des Jahres der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem alle Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, zu zahlen. Ein Antrag in diesem Sinne setzt nicht voraus, dass ein bezifferter Anspruch, etwa ein konkreter Zuschlagsbetrag, geltend gemacht wurde. Über den Antrag darf noch nicht bestandskräftig entschieden sein.

Besoldung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters um den Erhöhungsbetrag.“

(13) Anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) wird die Erfahrungsstufe auf Antrag nach den §§ 29 bis 31 und 41 festgesetzt. Die Stufenfestsetzung erfolgt frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird. Das Antragsrecht nach Satz 1 erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2017.

10. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 5

a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 5“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister¹⁾“ und „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister¹⁾“ wird jeweils die Angabe „²⁾“ gestrichen.

Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister^{1) 2)}
 Erste Hauptwachtmeisterin,
 Erster Hauptwachtmeister^{1) 2)}
 Hauptwartin, Hauptwart^{1) 2)}
 Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister³⁾
 Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter
 Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister^{2) 4)}
 Sattelmeisterin, Sattelmeister

bb) In der Fußnote 2) wird das Wort „Besoldungsgruppen“ durch das Wort „Besoldungsgruppe“ ersetzt.

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppen A 6.

cc) In der Fußnote 3) wird die Angabe „1“ durch die Angabe „1)“ ersetzt.

³⁾ Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 14. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage

b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 10“ wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen – ¹⁾
- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – ^{1) 2)}

- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – ^{1) 2)}
 - der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{1) 3) 4)}
 - der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers – ^{1) 2)}
- Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar
Oberinspektorin, Oberinspektor ⁵⁾
- aa) Die Wörter „Oberinspektorin, Oberinspektor ⁵⁾“ werden gestrichen.
- bb) In der Angabe „Oberinspektorin, Oberinspektor ^{6) 7) 8) 9)}“ wird vor der Angabe „⁶⁾“ die Angabe „⁵⁾“ eingefügt.
- Oberinspektorin, Oberinspektor ^{6) 7) 8) 9)}
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar
- 1) Ohne Strukturzulage nach § 47.
 - 2) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11.
 - 3) Als Einstiegsamt.
 - 4) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschuloder Ingenieurschulabschluss.
 - 5) Als erstes Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 in technischen Laufbahnen.
 - 6) Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten oder der Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die eine mindestens vierjährige Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.
 - 7) Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt übertragen worden ist, verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
 - 8) Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer in die Besoldungsgruppe A 11 eingestufteten Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
 - 9) Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des Krankenpflegedienstes in dem Justizvollzugs-krankenhaus Nordrhein-Westfalen übertragen worden ist, oder als ständige

Vertreterin oder ständiger Vertreter einer in Besoldungsgruppe A 11 eingestuftes Leitung des Krankenpflagedienstes in dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen verliehen werden

Besoldungsgruppe A 11

Amtfrau Amtmann Amtfrau,
Amtmann ^{1) 2) 3)}

Fachlehrerin, Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit – ⁴⁾
- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialpädagogik – ⁴⁾
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers – ⁴⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – ⁹⁾
- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater – ^{5) 6)}
- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – ⁹⁾
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{5) 7) 8)}
- der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers – ⁹⁾

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ⁶⁾

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ⁶⁾

- c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 11“ wird nach den Wörtern „– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs –“, „– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen –“ und „– der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers –“ jeweils die Angabe „⁵⁾“ eingefügt.

1) Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, der Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten oder der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die eine mindestens zweijährige Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

2) Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des

allgemeinen Vollzugsdienstes in einer Justizvollzugsanstalt oder in einer besonderen Abschiebungshafteinrichtung oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt übertragen worden ist, verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung

- 3) Das Amt kann auch Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des Krankenpflegedienstes in dem Justizvollzugs-krankenhaus Nordrhein-Westfalen übertragen worden ist, verliehen werden.
- 4) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschuloder Ingenieurschulabschluss.
- 5) Ohne Strukturzulage nach § 47.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 7) Als Einstiegsamt nur für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.
- 8) Als Beförderungsamtsamt für Beamtinnen und Beamte, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Beendigung der Probezeit eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
- 9) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der für diese Lehrkräftegruppen ausgebrachten Planstellen

- d) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin, Rechtsanwalt ¹⁾

Amtsärztin, Amtsarzt

Fachlehrerin, Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit – ²⁾
- der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialpädagogik – ²⁾
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers – ²⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

- der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater – ³⁾

- aa) Nach den Wörtern „Lehrerin, Lehrer“ die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}“ sowie die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)}“ eingefügt.
- bb) Die Wörter „Rechnungsrätin, Rechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –“ werden gestrichen.
- der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ⁴⁾
 Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ³⁾
 Lehrerin, Lehrer
 – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}
 Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ³⁾
- Rechnungsrätin, Rechnungsrat
 – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –
 Sportlehrerin, Sportlehrer
 – an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Förderschule –
- 1) Als Einstiegsamt.
 2) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschuloder Ingenieurschulabschluss. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Beendigung der Probezeit eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
 4) Als Beförderungssamt für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss, die eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Beendigung der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
- Ärztin, Arzt ¹⁾
 Akademische Rätin, Akademischer Rat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –
Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar
Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar
Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor
– als Koordinatorin oder Koordinator – ²⁾
Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ³⁾
Konrektorin, Konrektor
 - einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾
 - als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ¹⁾
 - einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾
 - einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾
Konservatorin, Konservator
Kustodin, Kustos
Lehrerin, Lehrer
 - mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾
- aa) Nach den Wörtern „Konrektorin, Konrektor“ werden die Wörter „– einer Grundschule – ⁴⁾“ eingefügt.
- bb) Vor den Wörtern „Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ werden die Wörter „Grundschule oder“ gestrichen.
- cc) Nach den Wörtern „Lehrerin, Lehrer“ werden die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – ⁶⁾“ eingefügt.
- dd) Die Wörter „– mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾“ werden durch die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – ⁶⁾“ ersetzt und nach den Wörtern „– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – ⁶⁾“ werden die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ⁷⁾“ sowie die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar-

und Gesamtschulen – 7)“ eingefügt.

- ee) Die Wörter „Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –“ werden gestrichen.

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt ⁸⁾
 Oberlehrerin, Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –
 Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat
 – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –

Pfarrerin, Pfarrer ¹⁾
 Rätin, Rat ^{9) 10) 11)}

Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor

- als didaktische Leiterin oder didaktische Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen – ¹²⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben – ^{12) 13)}
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schüler

Studienrätin, Studienrat

- im Hochschuldienst –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule ¹⁾

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 2) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.
- 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 6) Als Einstiegsamt.

- ff) Fußnote 7) wird wie folgt gefasst:

„⁷⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 5 Prozent der

- 7) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese

Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) der für diese Beamtinnen und Beamten an Grundschulen vorhandenen Stellen ausgewiesen werden. Es dürfen höchstens 40 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertretung der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin, des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.“

Beamtinnen und Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertretung der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin, des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

- 8) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der Stellen für Oberamtswältinnen und Oberamtswälte mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.
- 9) Als zweites Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.
- 10) Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der technischen Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer

Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

- 11) Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.
- 12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 13) Nur an einer Sekundarschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Sekundarschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.
- 14) Für dieses Amt dürfen an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I und an Sekundarschulen höchstens 16,5 Prozent der Planstellen ausgewiesen werden.

11. In der Anlage 2 wird die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Landesamtes für Finanzen
- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Geologischer Dienst
- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule –
- als Leitung eines Geschäftsbereichs beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb –

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor oder
Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

- als Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes – bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –
- als Leitung einer großen und bedeutsamen Gruppe bei der Oberfinanzdirektion, sofern sie für ihre und mindestens eine weitere Gruppe die Vertretung der

- Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist –
- Direktorin, Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
- Direktorin, Direktor der Berufsfeuerwehr
- bei einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern – ¹⁾
- Direktorin, Direktor des Hochschulbibliotheksentrums
- Direktorin, Direktor des Instituts der Feuerwehr
- Direktorin, Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster ¹⁾
- Direktorin, Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen
- Direktorin, Direktor des Rheinischen Industriemuseums
- Direktorin, Direktor des Rheinischen Landesmuseums in Bonn ¹⁾
- Direktorin, Direktor des Römisch-Germanischen Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln) ¹⁾
- Direktorin, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln) ¹⁾
- Direktorin, Direktor des Westfälischen Industriemuseums
- Direktorin und Professorin, Direktor und Professor
- als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung – ²⁾
 - bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit seine Leitung nicht einer Unterabteilungsleiterin oder Gruppenleiterin, einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist –
- Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster
- als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers –³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ⁴⁾

Kanzlerin, Kanzler der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Leitende Direktorin, Leitender Direktor ¹⁾

- als Leitung einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes –
- als Leitung einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung –
- als Leitung eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern –
- als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 100 000 Einwohnern der dem Zweckverband

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

- als die ständige Vertretung der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten –
- als Leitung eines Landeskrankenhauses (Fachklinik für Psychiatrie) mit mehr als 800 Betten –

Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor ⁵⁾

Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor ⁵⁾

Ministerialrätin, Ministerialrat ^{6) 7)}

- bei einer obersten Landesbehörde –
- als Leitung eines Referates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – 4)

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

- in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 bis zu 300 000 Einwohnern – Vizepräsidentin, Vizepräsident ⁸⁾
- als die ständige Vertretung einer in Besoldungsgruppe B 5 eingestuftten Leitung einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung – ¹⁾

- a) Vor den Wörtern „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ wird die Angabe „¹⁾“ gestrichen.

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

- b) Den Wörtern „Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der in diesem Amt

Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der diesem Amt zugewiesenen Funktionen kann auch das Amt

zugewiesenen Funktionen kann auch das Amt „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.“ wird die Angabe „¹⁾“ vorangestellt.

„Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.

- 2) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3
- 5) Nur beim Ministerium für Inneres und Kommunales, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16. Die Inhaberinnen oder Inhaber dieses Amtes sind im Rahmen der Fußnote 7) wie Ministerialrätinnen und Ministerialräte zu berücksichtigen.
- 6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- 7) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 8) Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professorin“ oder „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn die Leitung der Dienststelle oder sonstigen Einric

A 14

Fachoberschullehrer

- als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule –

Oberstudienrätin/Oberstudienrat

- als Fachleiterin/Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –

- als Lehrerin/Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule –²⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – – mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife –³⁾

- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung –⁴⁾

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –⁵⁾

Rektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe 1 –⁵⁾

1) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15.

2) Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 14) zur Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.

12. In der Anlage 5 werden in der Gliederungseinheit „A 14“ in der Fußnote 2) das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Besoldungsgruppe“ und in der Fußnote 3) die Angabe „7)“ durch die Angabe „8)“ und das Wort

„Besoldungs- gruppe“ durch das Wort „Besoldungsgruppe“ ersetzt.

- 3) Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 7) zur Besoldungs- gruppe A 13 kw nicht überschritten werden.
- 4) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

13. Die Anlage 13 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

14. Es werden ersetzt:

- a) in §§ 12 Absatz 2 Satz 2, 13 Absatz 2, 20 Absatz 1 Satz 3, 22 Absatz 4, 23 Absatz 1 Satz 1, 39 Satz 1, 2 und 4, 48 Absatz 2 Satz 4, 67 Satz 1, 69 Absatz 4, 77 Satz 1, 82 Absatz 2 Satz 1, 83 Absatz 3 und in Anlage 5 in der Gliederungseinheit „H 1“ in den Fußnoten 1) und 4), in der Gliederungseinheit „H 2“ in der Fußnote 1), in der Gliederungseinheit „H 3“ in der Fußnote 3) und in der Gliederungseinheit „H 4“ in der Fußnote 2) jeweils die Wörter „dem Finanzministerium“ durch die Wörter „dem für Finanzen zuständigen Ministerium“,
- b) in §§ 13 Absatz 2, 17 Absatz 3, 22 Absatz 4, 43 Absatz 6 Satz 4, 76 Absatz 1 Satz 1 und 85 Absatz 3 jeweils die Wörter „das Finanzministerium“ durch die Wörter „das für Finanzen zuständige Ministerium“,
- c) in § 30 Absatz 1 Satz 3, in der Anlage 2 in Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ und in der Anlage 5 in der Gliederungseinheit „H 3“ in der Fußnote 1) und in der Gliederungseinheit „H 4“ in der Fußnote 1) die Wörter „des Finanzministeriums“ durch die Wörter „des für Finanzen zuständigen Ministeriums“,
- d) in § 67 Satz 1 das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“,

- e) in der Anlage 2 in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ in der Fußnote 5) und in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ jeweils die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“,
- f) in der Anlage 5 in der Gliederungseinheit „H 1“ und in der Gliederungseinheit „H 2“ jeweils in der Fußnote 1), in der Gliederungseinheit „H 3“ in der Fußnote 3) und in der Gliederungseinheit „H 4“ in der Fußnote 2) jeweils die Wörter „das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „das für Wissenschaft zuständige Ministerium“ und
- g) in der Anlage 5 in der Gliederungseinheit „H 1“ in der Fußnote 4) die Wörter „Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „das für Wissenschaft zuständige Ministerium“.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GV. NRW. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

§ 6**Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit**

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, welche die Beamtin oder der Beamte ab dem Tag ihrer oder seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe b des Beamtenstatusgesetzes,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit, aus der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezogen werden,
4. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass er öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
5. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde oder
7. einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(2) Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 2 Nummer 4) als ruhegehaltfähige Dienstzeit setzt die Zahlung eines Versorgungszuschlags für die Dauer der Beurlaubung voraus. Der Versorgungszuschlag beträgt 30 Prozent der ohne Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Bezüge. Die ruhegehaltfähigen Bezüge bemessen sich bei Teilbeurlaubung nach dem Umfang der Beurlaubung. Unbefristete und befristete Hochschulleistungsbezüge, die dem Grunde nach ruhegehaltfähig sind, sind von Anfang an in voller Höhe zu berücksichtigen. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

(3) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 24 Absatz 1

- des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet wurde,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Beamtin oder der Beamte entlassen wurde, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
 3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten beendet wurde,
 - a) wenn ihr oder ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) wenn die Beamtin oder der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

(4) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, soweit diese Zeit nicht im Rahmen eines aus diesem Amtsverhältnis zustehenden Anspruchs auf Ruhegehalt oder einer ruhegehaltähnlichen Versorgung berücksichtigt wird und noch kein Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis gezahlt wird,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen und diese Zeit nicht im Rahmen eines aus diesem Amtsverhältnis zustehenden Anspruchs auf Ruhegehalt oder einer ruhegehaltähnlichen Versorgung berücksichtigt wird und noch kein Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis gezahlt wird,

1. In § 6 Absatz 4 Nummer 6 werden nach dem Wort „Dienstzeit“ die Wörter „; soweit für diese Zeit eine unverfallbare Anwartschaft auf eine Betriebsrente erworben wurde, findet § 13 Absatz 4 entsprechend Anwendung“ eingefügt.
2. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
4. die Zeit des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,
5. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 findet keine Anwendung und
6. die in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger zurückgelegte Dienstzeit.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten

(1) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung und einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten der eingeschränkten Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ruhegehaltfähig. Zeiten einer Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung sind zu acht Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

(2) Zeiten im Sinne der §§ 8 bis 12 werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden.

(3) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie gegen Entgelt erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und deren Beschäftigungsumfang im gleichen Zeitraum im Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre.

- a) Die Wörter „und § 82 Absatz 2“ werden durch die Wörter „, § 82 Absatz 2 und § 87 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- (4) Zeiten nach den §§ 10, 11, § 81 Absatz 8 und § 82 Absatz 2 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz zusammen mit aus den in diesen Vorschriften genannten Tätigkeiten erworbenen Versorgungsansprüchen oder Rentenansprüchen, soweit es sich nicht um Renten im Sinne des § 68 handelt, die Höchstgrenze nach § 68 Absatz 2 nicht übersteigen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bei dieser Berechnung sind Renten im Sinne von § 68 einzubeziehen.“

§ 16 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 114 Absatz 3 oder § 117 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird oder

3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 Prozent in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6, 8 und 9 und nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr sowie Zeiten nach § 61 zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit in Satz 7 genannten Zeiten zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand schwerbehindert im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001

3. In § 16 Absatz 2 Satz 9 werden die Wörter „-Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001

(BGBl. I S. 1046, 1047)“ durch die Wörter „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ ersetzt.

(BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung ist und das 63. Lebensjahr vollendet hat. § 13 Absatz 1 findet keine Anwendung. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 7 und 8 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 61,6 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente die nach Anwendung des § 68 verbleibende Versorgung das nach den Absätzen 1 und 2 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. In den von § 88 erfassten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1 und ein Betrag in Höhe von 30,68 Euro bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 zurück bleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen.

(5) Bei einer oder einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtin oder Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, welche die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit ihrer oder seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht

übersteigen. Das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

§ 26

Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und nicht witwergeldberechtigte Witwer

4. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

(1) In den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes oder Witwergeldes zu gewähren, sofern die besonderen Umstände des Falls keine volle oder teilweise Versagung nach Maßgabe des Absatzes 2 rechtfertigen. Erwerbseinkommen und Erwerbserstatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbserstatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

(2) Ein Unterhaltsbeitrag ist vollständig zu versagen, wenn

1. die Ehe zwar ein Jahr oder länger bestanden hat, nach den gegebenen Umständen aber anzunehmen ist, dass die Eheschließung in erster Linie dem Zweck diente, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen, sofern nicht besondere Billigkeitsgründe vorliegen, oder
2. der Witwe oder dem Witwer im Hinblick auf ihr oder sein Lebensalter zugemutet werden kann, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Eine teilweise Versagung kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte im Zeitpunkt der Eheschließung bereits das 80. Lebensjahr vollendet hatte oder
2. die Ehe weniger als fünf Jahre bestanden hat.

5. In § 57 Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums Single Euro Payment Area (SEPA)“ ersetzt.
6. § 66 wird wie folgt geändert:

§ 66

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich 525 Euro.

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach den Nummern 1 und 2 findet § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 keine Anwendung.“

§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 findet keine Anwendung. Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1.

(3) Der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Bezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbarem Verwendungseinkommen.

(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 44, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstatunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus gewerblicher sowie aus land- und forstwirtschaftlicher Betätigung, abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit die Gewinne auf diese Tätigkeit entfallen. Im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie keine Vergütungseigenschaft haben,
2. Jubiläumszuwendungen,
3. ein Unfallausgleich (§ 41),

4. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie
5. Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes.

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist es je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahreseinkommens anzusetzen. Wurde die Erwerbstätigkeit keine zwölf Monate ausgeübt, ist das Gesamteinkommen zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie
2. die Beschäftigung im inländischen nicht-öffentlichen Schuldienst.

Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der Versorgungsberechtigten das Finanzministerium.

(7) Erhält die Beamtin oder der Beamte Bezüge nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes und bezieht sie oder er zugleich Verwendungseinkommen (Absatz 6), werden die Bezüge um das Verwendungseinkommen verringert.

(8) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen im Sinne des Absatzes 6 ist, so ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen. Satz 1 gilt für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand entsprechend.

(9) Beziehen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand neben ihren Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 6, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und Verwendungseinkommen beziehen, bestimmt sich die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

(10) Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

(11) Der Zuschlag nach § 71a des Landesbesoldungsgesetzes gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 5.

(12) Werden Versorgungsberechtigte bei Behörden im Sinne des § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus erzielten Einkünfte bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen.

- b) In Absatz 13 Satz 1 wird nach der Angabe „und 3)“ ein Komma eingefügt und das Wort „erzielte“ durch das Wort „erzielten“ ersetzt.

(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3) gelten die hieraus erzielte Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand
2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes

erreichen, bis zum Ablauf des Jahres 2024 nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.

§ 68

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt ein dem Unfallausgleich (§ 41) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente und ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes unberücksichtigt,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines

Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Zu den Renten und Leistungen nach Satz 2 rechnen nicht der Kinderzuschuss und der Zuschlag zur Waisenrente. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 1 des Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetzes vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 14, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles und
2. für Witwen, Witwer und Waisen der Betrag, der sich als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,
2. bei Witwen, Witwern und Waisen Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Wird eine Rente im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Die Kapitalbeträge nach Satz 2 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 84 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 2 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 4 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsfaktor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichten Tabelle ergibt.

(5) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht oder
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

7. Dem § 68 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Umrechnung von Renten ausländischer Versorgungsträger gilt § 17a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

(7) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1, 8, 9 und 13 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und Buchstabe e Doppelbuchstabe aa bis dd und ff tritt am 1. August 2021 in Kraft.

**Nettonachzahlungsbeträge
für das dritte und jedes weitere
im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 1

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	175,80	151,44	152,37
übrige Besoldungsgruppen	175,80	151,44	152,37

Anlage 2

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	173,16	148,48	149,05
übrige Besoldungsgruppen	173,16	148,48	149,05

Anlage 3

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	188,21	163,87	164,59
übrige Besoldungsgruppen	188,21	163,87	164,59

Anlage 4

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	195,08	170,87	171,39
übrige Besoldungsgruppen	195,08	170,87	171,39

Anlage 5

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	196,66	172,13	172,90
übrige Besoldungsgruppen	196,66	172,13	172,90

Anlage 6

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8*	238,77	215,41	216,67
übrige Besoldungsgruppen	238,77	215,41	216,67

*Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 zum 30. Juni 2016 weggefallen.

Anlage 7

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	242,16	218,96	219,56
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	242,16	218,96	219,56
übrige Besoldungsgruppen	242,16	218,96	219,56

Anlage 8

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	216,67	193,31	194,34
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	216,67	193,31	194,34
übrige Besoldungsgruppen	216,67	193,31	194,34

Anlage 9

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	219,91	196,93	197,85
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	219,91	196,93	197,85
übrige Besoldungsgruppen	219,91	196,93	197,85

Anlage 10

Gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	drittes Kind	viertes Kind	fünftes und jedes weitere Kind
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	204,69	181,70	182,16
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	204,69	181,70	182,16
übrige Besoldungsgruppen	204,69	181,70	182,16

Anhang
Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Januar 2021

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	144,88	277,30
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	143,16	274,03
übrige Besoldungsgruppen	148,52	277,84

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 132,42 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 130,87 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 129,32 Euro.

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 816,79 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 811,95 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 807,15 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 772,05 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 767,21 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 762,41 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 778,86 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 774,02 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 769,22 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,39 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,16 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Familienzuschlag
für Anwärterinnen und Anwärter***
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13
Gültig ab 1. Januar 2021

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	143,16	274,03
übrige Besoldungsgruppen	150,32	281,19

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 130,87 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 811,95 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 767,21 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 774,02 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,30 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 21,89 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit diesem Artikelgesetz werden die jüngsten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation kinderreicher Familien umgesetzt. Darüber hinaus erfolgt eine Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit. Zur Umsetzung des Masterplans Grundschule werden auch kleine Grundschulen mit Ämtern für Konrektorinnen und Konrektoren ausgestattet sowie erstmalig funktionslose Beförderungsämtel für Grundschullehrkräfte geschaffen. Gleichzeitig wird redaktioneller Änderungsbedarf im Landesbesoldungsgesetz und im Landesbeamtenversorgungsgesetz umgesetzt.

I. Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation kinderreicher Familien

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17 u.a.) entschieden, dass die Besoldung von Richterinnen und Richtern in Nordrhein-Westfalen in der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 und mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015 nicht amtsangemessen und mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar war. Es hat dem nordrhein-westfälischen Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

Im Rahmen dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Alimentation kinderreicher Familien (vgl. BVerfG, Beschlüsse des Zweiten Senats vom 30. März 1977 – 2 BvR 1039/75, vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 und vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91) entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe bestätigt und weiter konkretisiert.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat der Besoldungsgesetzgeber die Besoldung so zu regeln, dass Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder eine ihrem Amt angemessene Lebensführung aufrecht zu erhalten oder, unter Verzicht darauf, eine Familie zu haben und diese entsprechend den damit übernommenen Verpflichtungen angemessen zu unterhalten (vgl. BVerfGE 44, 249 <267, 273 f.>; 99, 300 <315>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 29). Ist die Grundbesoldung so bemessen, dass sie (zusammen mit den Familienzuschlägen für die Ehepartnerin oder den Ehepartner und die ersten beiden Kinder) für eine vierköpfige Familie angemessen ist, überschreitet der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum, wenn er den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern zumutet, für den Unterhalt dritter und weiterer Kinder auf die familienneutralen Bezügebestandteile zurückzugreifen (vgl. BVerfGE 81, 363 <378>; 99, 300 <316>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 30). Der für das dritte und weitere Kinder entstehende zusätzliche Bedarf ist vom Dienstherrn über die Alimentation der Zwei-Kinder-Familie hinaus zu decken. Orientiert sich der Gesetzgeber bei der Bemessung dieses zusätzlichen Bedarfs an den Leistungen der sozialen Grundsicherung, muss er berücksichtigen, dass die entsprechenden Bedarfssätze nur an dem äußersten Mindestbedarf eines Kindes ausgerichtet sind (vgl. BVerfGE 44, 249 <264 f.>; 81, 363 <378>; 99, 300 <316>; 140, 240 <286 f. Rn. 93 f.>; BVerfG, Beschlüsse des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 47 und – 2 BvL 6/17 u.a. – Rn. 31). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt ein um 15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegender Betrag den verfassungsgebotenen Unterschied zwischen der von der Grundsicherung zu leistenden Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs und der vom Dienstherrn geschuldeten Alimentation hinreichend deutlich werden (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 32). Der Mehrbetrag des Nettoeinkommens, den Beamtinnen, Beamte,

Richterinnen und Richter der jeweiligen Besoldungsgruppe mit drei (oder mehr) Kindern gegenüber solchen mit zwei (oder mehr) Kindern erzielen, muss daher mindestens 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes betragen.

Diese Maßstäbe hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner jüngsten Entscheidung im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte grundlegende Umgestaltung der als Vergleichsmaßstab herangezogenen sozialen Grundsicherung und insofern aktualisiert, als bei der Berechnung des Nettoeinkommens neue Aspekte berücksichtigt werden müssen (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 38).

Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe gelten nicht nur für die von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar betroffenen Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 und mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015; sie sind gleichermaßen für sämtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern in allen Besoldungsordnungen und -gruppen zu berücksichtigen.

Über den Regelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts hinausgehend werden daher zunächst mit Artikel 2 Nummer 13 die familienbezogenen Bezügebestandteile für dritte und weitere Kinder rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für alle Besoldungsordnungen und -gruppen im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes erhöht. Zugleich wird in Artikel 1 ein Nachzahlungsanspruch für alle Personen geregelt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020 höhere als die seinerzeit gesetzlich vorgesehenen Familienzuschläge für dritte und ggf. weitere Kinder beantragt haben, soweit über ihre Anträge oder Rechtsbehelfe noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Nachzahlungsansprüche für Zeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2010 werden mit diesem Gesetz nicht geregelt, da insoweit die vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 – erlassene Vollstreckungsanordnung anwendbar ist (vgl. BVerwG, Urteil des Zweiten Senats vom 31. Januar 2019 – 2 C 28.17 – Rn.11) und sich diese erst durch die zum 1. Januar 2011 erfolgte Erweiterung des sozialrechtlichen Leistungsspektrums um die Leistungen für Bildung und Teilhabe erledigt hat (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 11, 19).

1. Ermittlung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs für das dritte und jedes weitere Kind

Zur Ermittlung des für das dritte und jedes weitere Kind erforderlichen alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs wird entsprechend der Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts der grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf eines Kindes ermittelt und hieraus der alimentationsrechtliche Mehrbedarf (115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs) abgeleitet.

Soweit mit Artikel 1 dieses Gesetzes Nachzahlungen für vergangene Zeiträume geregelt werden, wird zur Ermittlung der Nachzahlungsbeträge in einem weiteren Schritt geprüft, inwieweit die für das dritte und jedes weitere Kind gewährten familienbezogenen Bezügebestandteile hinter dem alimentationsrechtlichen Mehrbedarf für das dritte und jedes weitere Kind zurückgeblieben sind. Zu diesem Zweck wird der Mehrbetrag der Nettoalimentation ermittelt, der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit drei oder mehr Kindern im Vergleich zu solchen mit je einem Kind weniger gewährt wurde. Aus der Differenz des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs des Kindes und dem jeweiligen Nettomehrbetrag ergeben sich die in den Anlagen 1 bis 10 zu diesem Gesetz ausgewiesenen Nettonachzahlungsbeträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020. Ab dem 1. Januar 2021 werden die im

Landesbesoldungsgesetz ausgewiesenen Erhöhungsbeträge ab dem dritten im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kind entsprechend ermittelt und brutto angepasst.

a) Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf eines Kindes

Die Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes erfolgt im Wege einer vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gestatteten typisierenden Betrachtung, bei der solche Bedarfe unberücksichtigt bleiben, die auf atypischen Sonderfällen beruhen oder deren Höhe sich nur im Bagatellbereich bewegt (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 41).

aa) Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

Entsprechend der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts wird zur Berücksichtigung der in §§ 20, 23 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf die im Existenzminimumbericht der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 19/5400, S. 6) etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen, bei der die Regelbedarfsätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden.

Hierzu werden zunächst die in den einzelnen Jahren geltenden Regelbedarfe für die einzelnen Altersstufen der Kinder ermittelt. Dabei galt und gilt in den Jahren 2011 bis 2021 für Kinder bis unter 6 Jahren die Regelbedarfsstufe 6, für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren die Regelbedarfsstufe 5 und für Kinder von 14 bis unter 18 Jahren die Regelbedarfsstufe 4. Die Beträge werden anschließend mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet, d.h. es wird ein Durchschnittswert von 18 Kindern gebildet, die je einem Altersjahrgang bis unter 18 Jahren angehören:

Methodik zu Gewichtung des Regelbedarfs	
	6 / 18 Jahre x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 6
+	8 / 18 Jahre x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 5
+	4 / 18 Jahre x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 4
=	gewichteter Regelbedarf

Unter Berücksichtigung der nach der Anlage zu § 28 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch in den Jahren 2011 bis 2021 geltenden Regelbedarfsätze der jeweiligen Regelbedarfsstufen ergeben sich folgende gewichtete monatliche Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts:

Gewichteter Regelbedarf pro Kind	
Jahr	Betrag in Euro/mtl.
2011	247,00
2012	248,33
2013	252,22
2014	258,11
2015	263,78
2016	267,00
2017	277,44
2018	281,78
2019	287,44

2020	293,11
2021	314,56

bb) Bedarfe für Unterkunft

Auch die Berücksichtigung der Bedarfe für Unterkunft nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt entsprechend der Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts, indem die anzusetzenden Kosten der Unterkunft aus dem Wohngeldrecht abgeleitet werden und hierbei auf die im maßgeblichen Zeitraum höchste in Nordrhein-Westfalen vorkommende Mietenstufe abgestellt wird.

In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht zwar ausdrücklich betont, dass der Besoldungsgesetzgeber nicht verpflichtet sei, an regionalen Höchstwerten anzuknüpfen, soweit Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger von diesen nicht betroffen sind. Vielmehr stehe es dem Gesetzgeber frei, den maßgeblichen Bedarf individuell oder gruppenbezogen zu erfassen und Besoldungsbestandteile an die regionalen Lebensverhältnisse am Wohn- oder Dienstort anzuknüpfen, etwa durch (Wieder-)Einführung eines an örtlichen Wohnkosten orientierten (Orts-)Zuschlags (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 53).

Von dieser Möglichkeit macht der nordrhein-westfälische Gesetzgeber bei der Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien keinen Gebrauch. Unter Verzicht auf eine mögliche Regionalisierung der familienbezogenen Bezügebestandteile für dritte und weitere Kinder wird stattdessen unabhängig vom Dienst- oder Wohnort auf die im jeweiligen Jahr höchste in Nordrhein-Westfalen vorkommende Mietenstufe abgestellt. Dies ist in den Jahren 2011 bis 2015 die Mietenstufe V und in den Jahren 2016 bis einschließlich 2021 die Mietenstufe VI. In Anwendung der Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts wird der auf das dritte und jedes weitere Kind entfallende Anteil des im jeweiligen Jahr geltenden Miethöchstbetrags nach dem Wohngeldgesetz für die anzusetzenden Unterkunftskosten herangezogen.

Um der abweichenden Zweckrichtung des Wohngelds, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden, Rechnung zu tragen, werden die so ermittelten Beträge – entsprechend den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 50) – um einen Sicherheitszuschlag von 10 Prozent erhöht.

Die in § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes geregelten Höchstbeträge für Miete und Belastung werden gemäß § 39 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes seit dem Jahr 2016 in einem zweijährigen Turnus überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Da eine solche Überprüfung seit dem Jahr 2009 bis einschließlich 2015 nicht stattgefunden hat und die Wohngeldsätze insoweit ihren Realitätsbezug verloren haben, wird - dem Ansatz des Bundesverfassungsgerichts folgend (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 51) - für die Jahre 2011 bis 2015 zusätzlich eine Indexierung der Werte anhand des für das Land Nordrhein-Westfalen erstellten Mietpreisindex des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen vorgenommen.

Für die Jahre 2011 bis einschließlich 2021 ergeben sich hiernach folgende beim grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines dritten und jedes weiteren Kindes anzusetzende monatliche Bedarfe für die Unterkunft:

Bedarfe für Kosten der Unterkunft		
Jahr	Betrag in Euro/mtl.	
	3. Kind	ab 4. Kind je Kind

2011	99,84	
2012	101,12	
2013	102,69	
2014	104,45	
2015	105,43	
2016	137,50	138,60
2017	137,50	138,60
2018	137,50	138,60
2019	137,50	138,60
2020	151,80	152,90
2021	151,80	152,90

cc) Bedarf für Heizung

Entsprechend der Methodik des Bundesverfassungsgerichts werden zur Berücksichtigung der nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ebenfalls dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf zuzuordnenden Bedarfe für Heizung Werte des im Internet abrufbaren bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de) herangezogen. Dieser weist jährliche nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte aus, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Regelfall als Richtwerte für angemessene Heizkosten im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch angesehen werden können (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 54). Die sich aus den bundesweiten Heizspiegeln der Jahre 2011 bis 2020 ergebenden Jahreshöchstwerte werden in Monatsbeträge umgerechnet und mit einer Wohnfläche von 15 qm pro Kind multipliziert. Als Grundlage für die je Kind anzusetzende Wohnfläche wird - nach Maßgabe der Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts - auf Ziffer 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen, Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 12. Dezember 2009 (MBI. NRW. 2010 S. 6) in der im jeweiligen Jahr geltenden Fassung zurückgegriffen. Da für das Jahr 2021 noch kein bundesweiter Heizspiegel veröffentlicht ist, wird insoweit der Vorjahreswert zugrunde gelegt.

Hiernach werden für ein Kind monatliche Bedarfe für Heizung in folgender Höhe angesetzt:

Bedarfe für Heizkosten	
Jahr	Betrag in Euro/mtl.
2011	27,00
2012	24,45
2013	27,45
2014	29,40
2015	27,90
2016	28,80
2017	28,20
2018	27,45
2019	26,70
2020	28,20
2021	28,20

dd) Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zählen zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes im Ausgangspunkt auch sämtliche vom Sozialgesetzgeber gesondert über den Regelbedarf hinaus erfassten Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bildung und Teilhabe (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 55). Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 57). Zur Ermittlung eines realitätsgerechten Werts sind die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 57). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, zukünftig die Erhebung der erforderlichen Daten zu veranlassen und hieraus realitätsgerechte Ansätze abzuleiten. Soweit er für vergangene Zeiträume gesetzliche Regelungen zu treffen hat, muss er sich – etwa durch stichprobenartige Auskunftersuchen gegenüber den Sozial- und Schulbehörden – einen möglichst genauen Eindruck verschaffen und daraus entsprechende Ansätze ableiten (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 78).

Entsprechend dieser Vorgaben werden bei der Ermittlung des auf das dritte und jedes weitere Kind entfallenden grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs als gesonderte Bedarfe

- der Bedarf für (Schul-)Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- der persönliche Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- der Bedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- und der Bedarf für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

berücksichtigt.

Da in den Jahren 2011 bis 2020 Bedarfe für Schülerbeförderung und Lernförderung nur in sehr geringem Umfang geltend gemacht wurden, werden diese Bedarfe als auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten außer Betracht gelassen.

Daten zu den Ausgaben für Bildung und Teilhabe und zur Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend gemacht haben, wurden für die Jahre 2011 bis 2020 in Nordrhein-Westfalen nicht statistisch erfasst. Da entsprechende Daten auch nicht durch Anfragen anderweitig ermittelt werden konnten, werden zur Ermittlung eines realitätsgerechten Werts folgende Datenquellen herangezogen:

- jährliche Berichte des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen der Jahre 2016 bis 2019 (LT-Vorlagen 17/144, 17/1087, 17/2375, 17/4196)
- monatliche Statistiken der Bundesagentur für Arbeit „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ der Jahre 2016 bis 2019 (<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Leistungen-Einkommen-Bedarfe-Wohnkosten/Leistungen-Einkommen-Bedarfe-Wohnkosten-Nav.html>, abgerufen am 26. Februar 2021 um 10:54 Uhr)

Die jährlichen Berichte zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen stellen die Entwicklung der Ausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gemäß § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 6b des Bundeskindergeldgesetzes der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen dar. Die in den Berichten ausgewiesenen Pro-Kopf-Ausgaben wurden unter Rückgriff auf alle in Nordrhein-Westfalen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen unter 25 Jahren errechnet. Da die Ausgaben nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aber mit der Zahl derjenigen Leistungsberechtigten ins Verhältnis zu setzen sind, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend gemacht haben, wird ergänzend auf die monatlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ zurückgegriffen, denen der Bestand der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe untergliedert nach Leistungsarten entnommen werden kann.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten wird für Klassenfahrten und (Schul-)Ausflüge aus der Jahressumme der Leistungsberechtigten, für persönlichen Schulbedarf aus der Halbjahressumme und für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft aus dem Jahresdurchschnitt gebildet. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bedarfe für Klassenfahrten, (Schul-)Ausflüge und persönlichen Schulbedarf pro Kind grundsätzlich nur einmal im Jahr bzw. Halbjahr anfallen, wohingegen die Bedarfe für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und die Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft grundsätzlich monatlich anfallen.

Um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen und einen realitätsgerechten Ansatz zu ermitteln, werden die Ausgaben für die verschiedenen Bedarfe ins Verhältnis zu der Anzahl der Leistungsberechtigten mit festgestelltem Anspruch auf den jeweiligen Bedarf gesetzt. Die so ermittelten Pro-Kopf-Ausgaben werden nach Lebensjahren gewichtet und es werden monatliche Gesamtbeträge gebildet. Während die Leistungen für (Schul-)Ausflüge, Klassenfahrten und persönlichen Schulbedarf überwiegend nur für Schülerinnen und Schüler vom 6. bis 18. Lebensjahr (12 Jahre) anfallen, wird mit dem Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 79) davon ausgegangen, dass der Bedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bereits ab dem 3. Lebensjahr besteht (15 Jahre). Der Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird bis zum 18. Lebensjahr gewährt (18 Jahre).

Da die monatlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ nur für die Jahre 2016 bis 2019 vollständig veröffentlicht sind, können nur für die Jahre 2016 bis 2019 Werte nach der vorstehend beschriebenen Methodik ermittelt werden. Hilfsweise wird deshalb für die Jahre 2011 bis 2015 jeweils der Durchschnitt der Beträge aus den Jahren 2016 bis 2018 und für die Jahre 2020 und 2021 jeweils der Durchschnitt der Beträge aus den Jahren 2017 bis 2019 zugrunde gelegt.

Hiernach werden monatliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe in folgender Höhe angesetzt:

Bedarfe für Bildung und Teilhabe	
Jahr	Betrag in Euro/mtl.
2011	54,35
2012	54,35
2013	54,35
2014	54,35
2015	54,35
2016	56,11
2017	52,88
2018	54,07
2019	60,40
2020	55,78
2021	55,78

ee) Staatlicherseits zu vergünstigten „Sozialtarifen“ gewährte Dienstleistungen (geldwerte Vorteile)

Nach den jüngsten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zählen zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf nicht nur als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen, sondern auch geldwerte Vorteile, die Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern durch die vergünstigte Gewährung bestimmter staatlicher Dienstleistungen entstehen (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 60). Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen, und unabhängig davon, ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- bzw. Dienstleistungen erbracht werden (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 39). Auch insoweit ist der Gesetzgeber gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich in gebotem Umfang anzupassen (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 62).

In Umsetzung dieser Vorgaben werden bei der Bemessung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs von Kindern auch geldwerte Vorteile berücksichtigt, die im Wesentlichen entstehen durch

- Vergünstigungen bei Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Angeboten im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur (z.B. Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder, Bibliotheken, Zoologische Gärten usw.),
- die Befreiung von im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schulträger zu entrichtenden Eigenanteilen und
- die Befreiung von der Entrichtung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und im offenen Ganztag.

Da für den Zeitraum 2011 bis 2020 keine flächendeckend aussagekräftigen Daten zu den von Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern vergünstigt in Anspruch genommenen Dienstleistungen erhoben werden konnten, wird die Höhe der auf ein Kind entfallenden geldwerten Vorteile anhand vorhandener Daten und Statistiken wie nachfolgend dargestellt entwickelt.

Vergünstigte Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur:

In den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur werden Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern in einigen öffentlichen Einrichtungen oder bei öffentlichen Angeboten Vergünstigungen gewährt (z.B. vergünstigte Nutzungsentgelte beim Besuch von Freizeiteinrichtungen). Der geldwerte Vorteil, der sich aus diesen vergünstigten staatlichen Dienstleistungen ergibt, wird aus den für diese Bereiche im jeweiligen Regelbedarf der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen veranschlagten Beträgen sowie einer bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen pauschal angenommenen Vergünstigung von 30 Prozent ermittelt.

Bei der Festsetzung der Regelbedarfe zieht der Sozialgesetzgeber eigens zur Festsetzung der Regelbedarfe erstellte Sonderauswertungen zu den im 5-Jahres-Turnus erscheinenden Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) heran; diese enthalten nicht nur den Gesamtbetrag aller regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, sondern weisen die Verbrauchsausgaben, die den einzelnen regelbedarfsrelevanten Bereichen – so auch den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur – zuzuordnen sind, gesondert aus.

Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils, der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern durch die Inanspruchnahme vergünstigter staatlicher Dienstleistungen entsteht, wird zunächst ermittelt, wie hoch die in den Regelbedarfen der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 veranschlagten Beträge für Ausgaben betreffend Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur sind. Hierzu werden die Werte der in den Sonderauswertungen ausgewiesenen entsprechenden Bedarfspositionen jeweils in das Verhältnis zu den regelbedarfsrelevanten Gesamtverbrauchsausgaben gesetzt. Der sich jeweils ergebende prozentuale Anteil an den regelbedarfsrelevanten Gesamtverbrauchsausgaben wird sodann auf die Regelbedarfe der Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 angewandt, um zu ermitteln, welche Beträge für die Inanspruchnahme von vergünstigten Dienstleistungen im Regelbedarfssatz der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 zur Verfügung stehen. Da sich für jedes zu betrachtende Jahr im Zeitraum 2011 bis 2021 jeweils drei nach Altersklassen unterschiedliche Beträge (Betrag für die Regelbedarfsstufe 4, 5 und 6) ergeben, wird entsprechend der Methodik bei den Regelbedarfen zur Sicherung des Lebensunterhalts eine Gewichtung vorgenommen und für jedes Jahr ein einheitlicher gewichteter monatlicher Gesamtbetrag gebildet. Zugunsten der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird dieser gewichtete monatliche Gesamtbetrag vollständig bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils berücksichtigt, obwohl die im Regelbedarf vorgesehenen (Ausgaben-)Beträge für Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur tatsächlich nicht nur für Angebote des öffentlichen Sektors, sondern in großen Teilen auch für Dienstleistungen der Privatwirtschaft (z.B. private Schwimmbäder) ausgegeben werden dürften.

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils wird nach stichprobenartigen Prüfungen der Vergünstigungskataloge von „Sozial-Pässen“ exemplarisch ausgewählter nordrhein-westfälischer Kommunen pauschalierend davon ausgegangen, dass der für die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen zur Verfügung stehende Betrag 70 Prozent des Betrags ausmacht, den Kinder aus Beamten- und Richterfamilien aufwenden müssten, um dieselben Dienstleistungen zu erhalten. Der von Kindern von Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern damit aufzuwendende Minderbetrag von pauschal 30 Prozent wird als geldwerter Vorteil angesetzt.

Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Eigenanteilen für Lernmittel:

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger werden durch die kommunalen Schulträger regelmäßig von der Pflicht zur Entrichtung von Eigenanteilen im Rahmen der Lernmittelfreiheit befreit. Die hierdurch entstehenden geldwerten Vorteile werden unter Rückgriff auf die in der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz geregelten Beträge ermittelt. Da die Verordnung nach Schulformen differierende (Höchst-)Durchschnittsbeträge festsetzt, wird verallgemeinernd angenommen, dass ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs durchschnittlich vier Lebensjahre in der Primarstufe, sechs Lebensjahre in der Sekundarstufe I und zwei Lebensjahre in der Sekundarstufe II verbringt. Die sich so für die Jahre 2011 bis 2021 ergebenden Beträge werden entsprechend der Methodik zur Gewichtung der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts gewichtet.

Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung:

Da die für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und im offenen Ganztags zu entrichtenden Elternbeiträge aufgrund der den Trägern der jeweiligen Betreuungsangebote eingeräumten Gestaltungsspielräume stark differieren, wird zur Ermittlung der durch die Beitragsbefreiung entstehenden geldwerten Vorteile auf die Daten der jeweiligen EVS für das Land Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Diese enthalten auch Aussagen zu den (Konsum-)Ausgaben privater Haushalte für Kinderbetreuungskosten nach Haushaltsgrößen (Personenanzahl). Aus der Differenz der monatlichen Ausgabenbeträge für „Gebühren und Kinderbetreuungskosten“ eines Haushalts mit fünf oder mehr Personen und eines Haushalts mit vier Personen ergibt sich der Betrag, der durchschnittlich für die Kinderbetreuung eines dritten oder weiteren Kindes aufgewandt wird. Dieser wird als geldwerter Vorteil angesetzt. Da sich die Beitragserhebung nach der Leistungsfähigkeit und damit nach der Einkommenshöhe (Staffelung) der Eltern richtet, werden Beträge für Jahre, für die keine EVS erschienen ist, anschließend entsprechend der Nominallohnentwicklung in Nordrhein-Westfalen dynamisiert.

Aus der Summe der zuvor dargestellten und im Einzelnen berücksichtigten geldwerten Vorteile wird für jedes Jahr ein monatlicher Gesamtbetrag gebildet, der zum jeweiligen gewichteten Regelbedarf eines Kindes der Jahre 2011 bis 2021 ins Verhältnis gesetzt wird. Hiernach ergeben sich für die Jahre 2011 bis 2021 folgende Beträge:

Jahr	Prozentsatz vom gewichteten Regelbedarf	Betrag in Euro/mtl.
2011	8%	19,76
2012	8%	19,87
2013	11%	27,74
2014	11%	28,39
2015	11%	29,02
2016	11%	29,37
2017	11%	30,52
2018	4%	11,27
2019	4%	11,50
2020	4%	11,72
2021	4%	12,58

b) Ableitung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs für das dritte und jedes weitere Kind

Zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstands der Alimentation zur Grundsicherung wird der ermittelte grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf für das dritte Kind einerseits und für jedes weitere Kind andererseits entsprechend den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts um 15 Prozent angehoben.

Da der aus dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf abgeleitete alimentationsrechtliche Mehrbedarf nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur die Grenze zur Unteralimentation markiert (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 32), wird für das Land Nordrhein-Westfalen zudem ein (Sicherheits-)Aufschlag von fünf Prozent vorgenommen. Die Vergleichsgröße für die Bemessung des für dritte und weitere Kinder zu gewährenden Mehrbetrags der Nettoalimentation gegenüber einer Beamten- oder Richterfamilie mit je einem Kind weniger liegt damit über dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Vergleichsmaßstab von 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes.

Die in Artikel 1 § 2 dieses Gesetzes geregelten und in den Anlagen 1 bis 10 ausgewiesenen Nettonachzahlungsbeträge sowie die in Artikel 2 Nummer 13 normierten und ab dem 1. Januar 2021 geltenden Bruttoerhöhungsbeträge für das dritte und jedes weitere Kind basieren auf den grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfen eines dritten und jedes weiteren Kindes, die auf den alimentationsrechtlichen Mehrbedarf angehoben (115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs) und um einen (Sicherheits-)Aufschlag von fünf Prozent ergänzt wurden. Sie stellen sich wie folgt dar:

Alimentationsrechtliche Mehrbedarfe für dritte und weitere Kinder zzgl. 5%-Aufschlag		
Jahr	Betrag in Euro/mtl.	
	3. Kind	ab 4. Kind je Kind
2011	540,90	
2012	541,11	
2013	560,83	
2014	573,21	
2015	580,18	
2016	626,43	627,75
2017	635,80	637,13
2018	618,32	619,66
2019	632,17	633,51
2020	652,79	654,12
2021	679,73	681,05

2. Ermittlung der in den Jahren 2011 bis 2020 auf dritte und weitere Kinder entfallenden Nettonachzahlungsbeträge

Zur Berechnung der in Artikel 1 § 2 geregelten und in den Anlagen 1 bis 10 dieses Gesetzes ausgewiesenen Nettonachzahlungsbeträge werden zunächst die Mehrbeträge der Nettoalimentation ermittelt, die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit drei oder mehr Kindern gegenüber solchen mit je einem Kind weniger monatlich zur Verfügung standen. Aus der Differenz dieser Nettomehrbeträge zu den um 5 Prozent erhöhten alimentationsrechtlichen

Mehrbedarfen ergeben sich die in den Jahren 2011 bis 2020 auf das dritte und jedes weitere Kind entfallenden monatlichen Fehlbeträge.

Die Mehrbeträge der Nettoalimentation werden wie folgt berechnet:

Berechnung des monatlichen Mehrbetrags der Nettoalimentation für dritte und weitere Kinder in den Jahren 2011 bis 2020	
	Jahresnettoalimentation Familie mit 3 oder mehr Kindern
-	Jahresnettoalimentation Familie mit jeweils einem Kind weniger
=	Mehrbetrag der Jahresnettoalimentation für drittes oder weiteres Kind
:	12
=	monatlicher Nettomehrbetrag für drittes oder weiteres Kind

Die jeweilige Jahresnettoalimentation wird entsprechend der Methodik des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 86 f.) nach folgendem Schema berechnet, wobei zusätzlich die in § 12a der Beihilfenverordnung NRW geregelte Kostendämpfungspauschale in Abzug gebracht wird:

Berechnung der Jahresnettoalimentation	
	Jahresbruttobezüge ¹ <i>Jahresgrundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe</i> <i>Allgemeine Stellen- oder Strukturzulage</i> <i>Familienzuschlag der jeweiligen Stufe</i> <i>Jährliche Sonderzahlung</i> ²
-	Steuerabzug <i>Einkommensteuer</i> <i>Solidaritätszuschlag</i>
-	Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung
-	Kostendämpfungspauschale nach § 12a der Beihilfenverordnung NRW
+	Kindergeld ³
=	Jahresnettoalimentation

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird bei der Berechnung der Jahresbruttobezüge das Endgrundgehalt herangezogen, soweit Besoldungsgruppen in Erfahrungsstufen unterteilt sind. Neben dem (End-)Grundgehalt werden zudem sämtliche Bezügebestandteile berücksichtigt, die allen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern einer Besoldungsgruppe gewährt werden (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 64 f.); dies sind neben der früheren Allgemeinen Stellen- und heutigen Strukturzulage die Familienzuschläge und bis einschließlich 2016 die jährliche Sonderzahlung. Von den Jahresbruttobezügen werden zur Berechnung der Jahresnettobezüge die gesetzlichen Lohnsteuerbeträge unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse 3 sowie der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des nach dem

¹ Unter Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen.

² Die jährliche Sonderzahlung wurde bis einschließlich zum Jahr 2016 gesondert berücksichtigt. Seit 1. Januar 2017 ist die Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge integriert.

³ Im Jahr 2020 werden zusätzlich die Einmalbeträge nach Artikel 9 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) in Höhe von insgesamt 300 Euro je Kind (sog. „Kinderbonus“) berücksichtigt. Im Jahr 2021 werden zusätzlich die Einmalbeträge nach Artikel 4 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) in Höhe von insgesamt 150 Euro je Kind (sog. „Kinderbonus“) berücksichtigt.

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. „BEG-Anteil“). Beim Abzug des Solidaritätszuschlags werden darüber hinaus auch die Kinderfreibeträge berücksichtigt. Da mit dem Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 70) davon ausgegangen wird, dass die Kirchensteuer nicht mehr „gewöhnlich“ anfällt, erfolgt insoweit kein Steuerabzug.

Zur Ermittlung der Jahresnettoalimentation werden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a. –, Rn. 67 f.) auch die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht. Die angesetzten Beiträge zur Krankenversicherung für die Jahre 2011 bis 2019 und zur Pflegeversicherung für die Jahre 2011 bis 2017 beruhen auf den vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mitgeteilten durchschnittlichen Versicherungsbeiträgen für eine die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzende Kranken- und Pflegeversicherung (30-jährige/r Beamtin/Beamter, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren und damit fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 70 Prozent; 30-jährige/r Partner/in, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren und damit fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 70 Prozent; sechsjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 80 Prozent; zehnjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 80 Prozent). Die Beiträge zur Krankenversicherung für die Jahre 2020 und 2021 werden unter Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen Beitragserhöhungen der Jahre 2017 bis 2019 fortgeschrieben. Für die Pflegeversicherung erfolgt eine Fortschreibung der Beiträge bis zum Jahr 2021 auf Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Erhöhung von 9,12 Prozent in den Jahren 2015 bis 2017. Es werden die Beiträge wie folgt angesetzt:

Jahr	Beiträge Krankenversicherung in Euro/mtl.			Beiträge Pflegeversicherung in Euro/mtl. ⁴
	Beamter/in, Richter/in	Ehegatte/in	je Kind	je Elternteil
2011	165,00	185,00	28,00	10,49
2012	172,00	193,00	29,00	9,46
2013	176,00	198,00	30,00	9,12
2014	178,00	201,00	30,00	9,12
2015	182,00	203,00	31,00	9,26
2016	190,00	207,00	33,00	9,26
2017	206,00	220,00	35,00	11,65
2018	214,00	234,00	35,00	13,00
2019	234,00	239,00	37,00	15,00
2020	251,00	251,00	39,00	17,00

⁴ Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei.

202 1	270,00	264,00	41,00	19,00
----------	--------	--------	-------	-------

Bei der Berechnung der Nettoalimentation wird neben den durchschnittlichen Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung auch die beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale nach § 12a der Beihilfenverordnung NRW in der im jeweiligen Jahr maßgeblichen Höhe in Abzug gebracht. Das Bundesverfassungsgericht hat deren Abzugsfähigkeit zwar offengelassen, da es deren Auswirkungen in den Ausgangsverfahren für geringfügig und deshalb nicht für entscheidungserheblich hielt. Die Kostendämpfungspauschale stellt jedoch neben den zu entrichtenden Beiträgen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung einen weiteren Eigenanteil der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter an ihren Krankheitskosten dar. Bei der Berücksichtigung der Kostendämpfungspauschale wird aufgrund der gebotenen realitätsgerechten Betrachtung pauschalierend davon ausgegangen, dass die Kostendämpfungspauschale im jeweiligen Jahr in voller Höhe vom Dienstherrn einbehalten wird.

Aus der Differenz der um fünf Prozent angehobenen alimentationsrechtlichen Mehrbedarfe zu den auf diese Weise errechneten jeweiligen Mehrbeträgen der Nettoalimentation ergeben sich die auf das dritte und jedes weitere Kind in den Jahren 2011 bis 2020 entfallenden und in den Anlagen 1 bis 10 zu diesem Gesetz ausgewiesenen Nettonachzahlungsbeträge. Während die Beträge für das dritte und das vierte Kind gesondert ausgewiesen werden, wird ab dem fünften Kind ein einheitlicher Betrag ausgewiesen, dem der jeweils höchste Fehlbetrag ab dem fünften bis zum siebten Kind zugrunde liegt.

3. Erhöhung der Familienzuschläge für das dritte und jedes weitere Kind ab 1. Januar 2021

Um dem Regelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts auch für die Zukunft gerecht zu werden, werden mit Artikel 2 Nummer 13 dieses Gesetzes die Familienzuschläge ab dem dritten im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kind rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 angepasst. Die Neuberechnung der in der Anlage 13 zum Landesbesoldungsgesetz ab dem dritten zu berücksichtigenden Kind ausgewiesenen Erhöhungsbeträge erfolgt entsprechend der vorstehend beschriebenen Methodik zur Ermittlung der Nettonachzahlungsbeträge für die Jahre 2011 bis 2020. Entsprechend der Staffelung der Nettonachzahlungsbeträge für die Jahre 2011 bis 2020 werden ab dem 1. Januar 2021 in der Anlage 13 Erhöhungsbeträge für das dritte, für das vierte und für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ausgewiesen. Da es sich bei den im Landesbesoldungsgesetz ausgewiesenen Familienzuschlagsbeträgen stets um Bruttobeträge handelt, werden die ermittelten Nettoerhöhungsbeträge unter pauschaler Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse 3 unter Berücksichtigung des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung steuerlich absetzbaren BEG-Anteils auf Bruttobeträge hochgerechnet. Hinsichtlich des Solidaritätszuschlags erfolgt darüber hinaus auch die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge.

II. Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Mit Artikel 2 wird außerdem die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit neu geregelt. Anlass sind die vom Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 28. November 2018 - 2 BvL 3/15) zur niedersächsischen Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit aufgestellten Maßgaben, die bei der nordrhein-westfälischen Besoldung entsprechend zu berücksichtigen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet der allgemeine Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz) zum einen die Besserstellung begrenzt Dienstfähiger gegenüber vorzeitig in den Ruhestand Versetzter. Zum anderen verbieten es der Gleichheitssatz und das Alimentationsprinzip (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz), begrenzt Dienstfähige wie freiwillig Teilzeitbeschäftigte zu besolden.

Die Neuregelung trägt dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Leitbild einer sich an der Vollzeitbesoldung orientierenden Alimentation vollumfänglich dadurch Rechnung, dass nunmehr ein Zuschlag gewährt wird, der die Hälfte des aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit eingetretenen Verlusts an Besoldung ausgleicht.

III. Umsetzung des Masterplans Grundschule und Aufnahme der mit dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 eingeführten Lehramtsbezeichnungen in die Landesbesoldungsordnung A

Im Rahmen des Artikels 2 erfolgt zudem die Umsetzung des Masterplans Grundschule. Der Masterplan Grundschule „Qualität stärken – Lehrkräfte unterstützen“ als grundlegendes Handlungskonzept der Landesregierung für die Unterstützung der Schulform Grundschule misst der Schulleitung an Grundschulen eine zentrale Rolle bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung bei. Die Grundschulleitungen sollen daher gestärkt werden. Künftig erhalten alle Grundschulen - unabhängig von ihrer Größe - eine Konrektorenstelle zur Stärkung und Unterstützung der Schulleitung, denn auch kleine Organisationseinheiten haben besondere (Koordinations-)aufgaben mit Blick auf die Offene Ganztagschule, Teamarbeit, Gemeinsames Lernen, die intensive Beratungsarbeit bei sozialräumlich besonderen Erfordernissen oder Herausforderungen im Kontext der Digitalisierung etc. zu erfüllen. Außerdem werden erstmalig Beförderungsmöglichkeiten in der Schulform Grundschule im Umfang von fünf Prozent der Planstellen für Grundschullehrkräfte geschaffen. Ziel ist es, Lehrkräften außerhalb der Schulleitungsämter eine berufliche Perspektive zu bieten und die Attraktivität des Arbeitsplatzes für Grundschullehrkräfte insgesamt zu steigern.

Des Weiteren wird im Rahmen des Artikels 2 die Landesbesoldungsordnung A aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit um die Lehramtsbezeichnungen, die mit dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 eingeführt worden sind und die bislang besoldungsrechtlich nicht nachgezeichnet wurden, im Wege einer redaktionellen Korrektur - ohne Ämterhebung - ergänzt.

IV. Vornahme redaktioneller Änderungen am Landesbesoldungsgesetz und am Landesbeamtenversorgungsgesetz

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit werden mit Artikel 2 - neben den unter II und III. genannten Änderungen - erforderliche redaktionelle Korrekturen am Landesbesoldungsgesetz und am Landesbeamtenversorgungsgesetz vorgenommen.

B Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2011 bis 2020)

Zu § 1 Geltungsbereich:

Die Vorschrift regelt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes, mit dem die Alimentation bei drei und mehr Kindern für die Vergangenheit angehoben wird.

Erfasst werden alle Personen, denen in den Jahren 2011 bis 2020 nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund eines Beamten- oder Richterverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses Ansprüche auf Besoldung, Versorgung oder Unterhaltsbeihilfe zustanden.

Zu § 2 Nachzahlungen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020 für Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung und Unterhaltsbeihilfe:

Zu Absatz 1 und Absatz 2:

In Absatz 1 Satz 1 werden Nachzahlungsansprüche für Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 (Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter) mit drei oder mehr im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern für die Jahre 2011 bis 2020 normiert. Die Anspruchsberechtigten erhalten monatliche Nettornachzahlungen nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10. Ein Nachzahlungsanspruch besteht nach Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der jeweils zuständigen Stelle geltend gemacht worden ist; d.h. es muss entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 7 des Landesbesoldungsgesetzes in jedem einzelnen Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung begehrt wird, jeweils ein Antrag gestellt worden sein. Ein Nachzahlungsanspruch ist nach Absatz 1 Satz 2 ferner ausgeschlossen, wenn über den Anspruch bereits abschließend entschieden worden ist. Eine abschließende Entscheidung im Sinne des Absatz 1 Satz 2 liegt vor, wenn ein zu einem Antrag oder Widerspruch ergangener (Widerspruchs-)Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist unanfechtbar und damit bestandskräftig geworden ist oder wenn in einem gerichtlichen Verfahren eine Rechtsmittelfrist abgelaufen und die gerichtliche Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.

Absatz 1 Satz 3 regelt, dass die Nachzahlung jeweils erst ab dem Beginn des Jahres erfolgt, in dem ein Anspruch schriftlich geltend gemacht wurde. Außerdem wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Nachzahlung erst ab dem Zeitpunkt besteht, ab dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags für drei oder mehr Kinder vorlagen, z.B. ein drittes Kind im Familienzuschlag zu berücksichtigen war. Der Nachzahlungsanspruch besteht nur für Zeiträume, in denen mehr als zwei Kinder in dem nach besoldungsgesetzlichen Vorschriften oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften gewährten Familienzuschlag zu berücksichtigen waren.

Absatz 1 Satz 4 dient der Klarstellung. Für die Klägerinnen und Kläger der Ausgangsverfahren der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17, 2, BvL 7/17 und 2 BvL 8/17 hat nach Randnummer 95 der Entscheidung für die Streitjahre 2013 sowie 2014 und 2015 eine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstoßes durch den Besoldungsgesetzgeber zu erfolgen. Ungeachtet dessen kann sich für die Klägerinnen und Kläger der Ausgangsverfahren ein Nachzahlungsanspruch für die Jahre 2011 und 2012 sowie 2016 bis 2020 (unmittelbar) aus Absatz 1 Satz 1 bis 3 ergeben.

Die Höhe der monatlichen Nettonachzahlungsbeträge ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Gesetz. Die Nettonachzahlungsbeträge unterscheiden sich betragsmäßig danach, ob die Nachzahlung für das dritte, das vierte oder ein fünftes oder weiteres im Familienzuschlag zu berücksichtigendes Kind erfolgt.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 Satz 1 wird klarstellend geregelt, dass die Nettonachzahlungsbeträge, auf die sich für die Vergangenheit aus Absatz 1 und 2 ein Anspruch ergibt, ihrer Rechtsnatur nach kein Familienzuschlag sind. Somit sind Bezügebestandteile, die an den Familienzuschlag anknüpfen oder angeknüpft haben, wie z.B. die früher geltende Sonderzahlung, nicht nachträglich zu erhöhen. Auch werden die Nachzahlungsbeträge nicht auf Ausgleichs- oder Überleitungszulagen angerechnet.

Satz 2 enthält eine Konkurrenzregelung für Fälle von mehreren, gleichzeitig nebeneinander bestehenden Dienstverhältnissen, z.B. Doppelbeamtenverhältnissen, und erklärt § 5 des Landesbesoldungsgesetzes für entsprechend anwendbar. Danach wird die Besoldung grundsätzlich nur aus dem Amt mit den höchsten Dienstbezügen bzw. bei Ämtern mit Dienstbezügen in gleicher Höhe aus dem zuerst übertragenen Amt gewährt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 erklärt die für den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen geltende Konkurrenzregelung sowie die Regelung zur Erhebung und zum Austausch von personenbezogenen Daten durch die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes für entsprechend anwendbar, ebenso die Vorschrift zur Zahlung des Familienzuschlags bei Änderung des Familienzuschlags.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 trifft eine Regelung für den Fall, dass in einem Zeitraum, für den ein Anspruch auf Nachzahlung besteht, eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde. § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes findet insoweit entsprechende Anwendung, d.h. die Nachzahlungsbeträge sind im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen. Die Ausnahmeregelung des § 43 Absatz 5 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes, die über Absatz 4 entsprechende Anwendung findet, ist als *lex specialis* vorrangig zu beachten. D.h. die Nachzahlungsbeträge sind bei einer bzw. einem teilzeitbeschäftigten Anspruchsberechtigten nicht entsprechend der Arbeitszeit zu kürzen, wenn eine bzw. einer der beiden Anspruchsberechtigten vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

Zu Absatz 6:

Durch die Regelung in Absatz 6 werden die Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe der Jahre 2011 bis 2020 (§ 1 Absatz 1 Nummer 4) in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen.

Zu § 3 Nachzahlungen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020 für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung:

Zu Absatz 1:

Durch die Regelung werden die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 trifft Konkurrenzregelungen für die Fälle von mehreren, gleichzeitig nebeneinander bestehenden Anspruchsberechtigungen. Dabei stellt Satz 5 eine Günstigerregelung dar.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt die im Landesbesoldungsgesetz und Landesbeamtenversorgungsgesetz entsprechend anwendbaren Vorschriften.

Zu § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Die Änderung des § 9 steht im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 71 (s. unten zu Nummer 8). Sie ist Teil der Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit. Zukünftig wird auf die bisher vorzunehmende Vergleichsberechnung der Teildienstbezüge mit dem fiktiven Ruhegehalt verzichtet, das bei Versetzung in den Ruhestand zustehen würde. Damit wird die der Besoldung wesensfremde Verknüpfung der Besoldung mit der späteren Versorgung gelöst. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Zu Nummern 2 bis 7:

Es werden erforderliche redaktionelle Änderungen am Landesbesoldungsgesetz vorgenommen.

Zu Nummer 8:

Die Neufassung des § 71 steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 9 (siehe oben zu Nummer 1).

Die bisherige Regelung in § 71 Absatz 1, die die Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit von der Verminderung der bis dahin maßgeblichen Arbeitszeit als Folge der begrenzten Dienstfähigkeit um mindestens 20 Prozent abhängig machte, führte dazu, dass die Besoldung begrenzt Dienstfähiger bei einer nur geringfügigen Reduzierung der Arbeitszeit durch die begrenzte Dienstfähigkeit in vielen Fällen nicht höher als die Besoldung freiwillig Teilzeitbeschäftigter war.

Die Neuregelung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit trägt den vom Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG, Beschluss Zweiten Senats vom 28. November 2018 – 2 BvL 3 /15) aufgestellten Maßgaben Rechnung, dass der Besoldungsgesetzgeber zwar eine durch begrenzte Dienstfähigkeit eingetretene Störung des wechselseitigen Pflichtengefüges besoldungsmindernd berücksichtigen darf, sich die Besoldung begrenzt Dienstfähiger jedoch an der für amtsangemessen erachteten Vollzeitbesoldung orientieren muss. Begrenzt Dienstfähige scheiden anders als bei der Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit nicht vorzeitig aus dem aktiven Dienst aus. Ihre Verpflichtung, ihre gesamte Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt. Sie kommen dieser Verpflichtung im Umfang der ihnen verbliebenen Arbeitskraft vollumfänglich nach.

Mit der Neuregelung wird einerseits erreicht, dass bei begrenzter Dienstfähigkeit in der Regel eine höhere Besoldung zusteht, als eine Versorgung bei einer Versetzung in den Ruhestand zustünde, selbst wenn bei Eintritt der begrenzten Dienstfähigkeit bereits der Höchstruhegehaltssatz erdient wurde. Andererseits wird weiterhin sichergestellt, dass die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit – zur Vermeidung von Fehlanreizen – die Vollzeitbesoldung nicht

vollständig erreicht, wobei sie aber insgesamt deutlich höher ausfällt als bei in gleichem Umfang (freiwillig) Teilzeitbeschäftigten.

Satz 2 regelt die Höhe des Zuschlags allgemein, Satz 3 bei einer zusätzlichen, also über die begrenzte Dienstfähigkeit hinausgehenden, (freiwilligen) Teilzeitbeschäftigung.

Für die in allen Fällen vorzunehmende Ermittlung der Höhe des Zuschlags nach Satz 2 ist die Differenz zwischen den Dienstbezügen, die sich aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit ergeben, und den Dienstbezügen, die bei einer Vollzeitbeschäftigung gewährt würden, zu bilden. Welche Dienstbezüge für die Berechnung des Zuschlags nach Satz 2 maßgeblich sind, regelt Absatz 2. Die Hälfte der Differenz bildet den Zuschlag nach Satz 2. Für die Ermittlung der Höhe des Zuschlags nach Satz 2 bleibt eine (freiwillige) Teilzeitbeschäftigung unberücksichtigt.

Satz 3 ist gegebenenfalls als zweiter Schritt im Anschluss an Satz 2 zu beachten und regelt die Höhe des Zuschlags, wenn

- die Arbeitszeit im Zeitpunkt des Eintritts oder der Änderung des Umfangs der begrenzten Dienstfähigkeit aufgrund einer (freiwilligen) Teilzeitbeschäftigung, die über die begrenzte Dienstfähigkeit hinausgeht, bereits reduziert war und die höhere freiwillige Arbeitszeitreduzierung beibehalten wird, oder
- die Arbeitszeit im Zeitpunkt des Eintritts oder der Änderung des Umfangs der begrenzten Dienstfähigkeit oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer (freiwilligen) Teilzeitbeschäftigung über die begrenzte Dienstfähigkeit hinausgehend zusätzlich reduziert wird.

In diesen Fällen wird auf den im ersten Schritt nach Satz 2 errechneten Zuschlag der Quotient von der Prozentzahl, auf die die Arbeitszeit insgesamt verringert ist, und der Prozentzahl, auf die die Arbeitszeit wegen der begrenzten Dienstfähigkeit verringert ist, angewendet. Dadurch wird erreicht, dass eine (freiwillige) Teilzeitbeschäftigung, die über die begrenzte Dienstfähigkeit hinausgeht, bei der Gewährung des Zuschlags unberücksichtigt bleibt. Der Zuschlag wird im Ergebnis – dem Rechtsgedanken des § 8 Absatz 1 Satz 1 entsprechend – um den Anteil der (freiwilligen) Teilzeitbeschäftigung verringert gewährt. Reduziert zum Beispiel ein Beamter, der zu 75 Prozent dienstfähig ist, seine Arbeitszeit freiwillig auf 50 Prozent, so hat er Anspruch auf 50/75, also 2/3 des nach Satz 2 errechneten Zuschlags.

Eine Kürzung des Zuschlags nach § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 erfolgt darüber hinaus nicht (Satz 4). Durch Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3 ist „anderes bestimmt“ im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 9:

§ 91 Absatz 12 Satz 1 bis 4 normiert die Anwendung des geänderten § 9 und neu gefassten § 71 für alle noch nicht abschließend entschiedenen Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren für Zeiträume vor dem Inkrafttreten der Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit ab dem Monat Januar der Antragstellung, frühestens aber ab dem Monat des Vorliegens aller Tatbestandsmerkmale.

§ 91 Absatz 12 Satz 5 bis 7 dient der Besitzstandswahrung. Es soll verhindert werden, dass Personen, die bereits vor der gesetzlichen Neuregelung begrenzt dienstfähig waren, durch die Neuregelung schlechter gestellt werden als nach der bisherigen Rechtslage. Die Ausgleichszulage nach Satz 5 und 6 vermindert sich nach Satz 7 bei jeder Erhöhung der Besoldung unabhängig vom Anlass (z.B. Erhöhungen des Umfangs der begrenzten Dienstfähigkeit, Stufenaufstiege, Beförderungen, Besoldungsanpassungen). Eine dauerhafte Rechtsstandwahrung, bei der fiktiv das bisherige Recht dynamisch fortgeführt wird, scheidet aus. Die

Abbauregelung stellt sicher, dass kurz- bis mittelfristig eine Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit entsprechend der gesetzlichen Neuregelung gewährt wird und vermeidet somit einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, der mit der jahrelangen Anwendung und Fortschreibung des bisherigen Rechts verbunden wäre.

Zu Nummer 10:

Zu Buchstabe a) bis c):

Es werden erforderliche redaktionelle Änderungen am Landesbesoldungsgesetz vorgenommen.

Zu Buchstabe d):

Zu Doppelbuchstabe aa):

Es werden die in der Landesbesoldungsordnung A in Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesenen Amtsbezeichnungen um die durch das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 geänderten Lehramtsbezeichnungen ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Streichung der Amtsbezeichnung erfolgt zur Harmonisierung der Amtsbezeichnungen im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter. Sie ist Folge des Wegfalls des früheren Verzahnungsamtes „Oberamtsrätin, Oberamtsrat“ im Zuge der Dienstrechtsmodernisierung im Jahr 2016.

Zu Buchstabe e):

Zu Doppelbuchstaben aa) und bb):

Angesichts der gewachsenen Aufgabenfülle und Verantwortung und zur Umsetzung des Masterplans Grundschule sollen auch die Leitungen von Grundschulen mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern durch eine Stellvertretung unterstützt werden.

Zu Doppelbuchstaben cc) und dd):

Es werden die in der Landesbesoldungsordnung A in Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesenen Amtsbezeichnungen um die durch das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 geänderten Lehramtsbezeichnungen ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe ee):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Streichung der Amtsbezeichnung erfolgt zur Harmonisierung der Amtsbezeichnungen im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter. Sie ist Folge des Wegfalls des früheren Verzahnungsamtes „Oberamtsrätin, Oberamtsrat“ im Zuge der Dienstrechtsmodernisierung im Jahr 2016.

Zu Doppelbuchstabe ff):

Zur Umsetzung des Masterplans Grundschule wird erstmals eine Beförderungsmöglichkeit für Grundschullehrkräfte im Umfang von 5 Prozent der für Grundschullehrkräfte ausgewiesenen A 12-Planstellen geschaffen.

Zu Nummern 11 und 12:

Es werden erforderliche redaktionelle Änderungen am Landesbesoldungsgesetz vorgenommen.

Zu Nummer 13:

Durch die Neufassung der Anlage 13 wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind – nach Maßgabe der im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Ausführungen und Berechnungen – rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 angepasst. Der bisher einheitliche Erhöhungsbetrag des Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird für das dritte Kind um 409,26 Euro brutto, für das vierte Kind um 364,52 Euro brutto und für das fünfte und jedes weitere Kind um 371,33 Euro brutto monatlich angehoben, wobei die Anpassungen für alle Besoldungsordnungen und -gruppen der Höhe nach einheitlich erfolgen. Im Übrigen wird die Staffelung der Erhöhungsbeträge der Anlage 13 in der bisher geltenden Fassung fortgeführt. Durch die Erhöhungen wird in jeder Besoldungsgruppe aller Besoldungsordnungen eine verfassungsgemäße Alimentation bei drei und mehr Kindern sichergestellt, auch bei tatsächlichem oder dienstlichen Wohnsitz in der höchsten im Land geltenden Mietenstufe. Damit wird dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber des Landes, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen, rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 vollumfänglich - und über den Tenor der Entscheidung hinausgehend – im Hinblick auf alle kinderreichen Beamten- und Richterfamilien Rechnung getragen.

Zu Nummer 14:

Die Ressortbezeichnungen werden redaktionell neugefasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2:

Klarstellung der allgemeinen Bestimmungen zur Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten, dass Beamtinnen und Beamte keine höheren Alterssicherungsleistungen erhalten können, als sie im sogenannten Nur-Beamtenverhältnis höchstens erreichbar sind. Eine Berücksichtigung kann nur erfolgen, soweit bei einer Gesamtbetrachtung aller Alterssicherungsansprüche erkennbar ist, dass keine Überversorgung vorliegt, die die Berücksichtigung der entsprechenden Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausschließt.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Zitierweise des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die in § 26 LBeamtVG NRW vorgenommene Verweisung auf § 23 LBeamtVG NRW war redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 5:

Die Regelungen zum SEPA-Verfahren für den EURO-Raum werden nachvollzogen.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a):

Bei der Berechnung der Höchstgrenze ist es im Fall der Dienstunfähigkeit systemgerecht, zur Angleichung des Bezügniveaus bei der Berechnung der Versorgungsbezüge einen sog. Einbaufaktor zu berücksichtigen. Die Sonderzahlung, die 2017 in das Grundgehalt integriert wurde, war für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geringer als für aktive Beamtinnen und Beamte.

Zu Buchstabe b):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 7:

Für die Umrechnung von Beträgen in ausländischer Währung bestand bisher keine verbindliche Festlegung. Die Regelung verweist auf die sozialversicherungsrechtliche Regelung, wonach die Umrechnung grundsätzlich nach dem von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzkurs erfolgt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.